

Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 21 (1994)

Artikel: Landschreiber Andreas Giezendanners Beschreibung der Grafschaft Toggenburg
Autor: Kaiser, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landschreiber Andreas Giezendanners Beschreibung der Grafschaft Toggenburg

Markus Kaiser, St.Gallen

Ein unbekannter Text über das Toggenburg

Die Stadtbibliothek Winterthur hütet in ihren Manuskriptbeständen einen Sammelband aus dem 18. Jahrhundert, der unter der Bezeichnung «Varia historico-juridica» juristische, historische und geographische Texte aus verschiedenen Regionen der Schweiz enthält. Es handelt sich durchwegs um Abschriften von Chroniken, Gesetzes- und Vertragswerken. Wir begegnen Bekanntem, längst Gedrucktem, entdecken aber auch Unbekanntes, das eine nähere Betrachtung lohnt. Zwischen den Folioblättern findet sich als Illustration eine doppelseitige Gerichtskarte des Toggenburgs, datiert 1765. Ihre Rarität fällt umso mehr auf, als sie den St.Gallern bisher verborgen blieb. Sie eröffnet eine mehrseitige Toggenburger Landesbeschreibung. Wie sich beim Entziffern einiger Abschnittstitel und Sätze zeigt, ist auch der Inhalt unbekannt. Mehr noch: auch ein zweiter Text weiter hinten, der die Alte St.Gallische Landschaft, das Fürstenland behandelt, hat bisher keine Beachtung gefunden. Es ist das Verdienst von Bibliothekar Stefan Hausherr, auf diese unbekannten, für St.Gallen und das Toggenburg wertvollen Kostbarkeiten aufmerksam gemacht zu haben.

Der Kopist: Johann Jacob Meyer

Beim Schreiber des Buches handelt es sich um Johann Jacob Meyer von Winterthur (1731-1792). Er wirkte 1760-65 als Schlossprediger in Hauptwil, 1765-70 als Prediger in Winterthur und ab 1770 als Pfarrer in Pfungen. Als Chronist und Historiker legte er den Grundstock zur Handschriftensammlung der Stadtbibliothek Winterthur. Dazu gehören auch die Bände, in denen er Wissenswertes zusammentrug, Seite um Seite eng mit minuziöser Kleinschrift füllend, eine bewundernswerte Leistung an Arbeitskraft und

Ausdauer. Sein Material erhielt er von Gewärsleuten. Zu ihnen zählte auch jener R.G.D., dem wir die Toggenburger und St.Galler Beschreibungen verdanken.

Der Autor: Landschreiber Andreas Giezendanner

R.G.D. ist vorerst rätselhaft. Zwar nennt ihn Meyer in einer Randnotiz Rodolfo Giezendanner und erklärt, er habe das Schriftstück 1772 von Landschreiber Giezendanner erhalten. Der Toggenburger Genealoge Jakob Wickli konnte jedoch keinen zum Inhalt passenden Rudolf G. für die fragliche Zeit nachweisen. Zum Glück nennt Meyer in der Beschreibung der Alten Landschaft als Autor den Landschreiber Rudolf Giezendanner. Da aber der Landschreiber Andreas hiess, und das Lichtensteiger Taufbuch keinen zweiten Vornamen enthält, bleibt nur ein Schluss: hier irrite der Kopist.

Andreas Giezendanner, 1733 in Lichtensteig geboren, wurde schon 1756 Landschreiber und blieb es volle 41 Jahre lang bis kurz vor seinem Tod 1797. Das Amt war neben demjenigen des Landvogts die höchste Würde in der Grafschaft. Alle Fäden des politischen und wirtschaftlichen Lebens liefen in die Hand des Landschreibers, so dass er nach dem Urteil von Paul Staerkle «mehr noch als der Landvogt Land und Leute des volkreichen Tales kannte». Er vereinigte in seiner Person sämtliche Verwaltungszweige, so dass er in allen wichtigen Fragen zur Beratung beigezogen wurde. Ein besonderes Verdienst Giezendanners war die Hebung des Kanzleiwesens, wie sich an den Archivbeständen ablesen lässt.

1767 gründete Giezendanner die Moralische Gesellschaft, deren Vorsteher er wurde und deren Bibliothek er verwaltete. Er gehörte zu den Freunden und Förderern Ulrich Bräkers, der oft in seinem Hause verkehrte. Zwar besass Giezendanner nach Dierauer «keine höhere Bildung, aber er schätzte neidlos Talent



Panner der Landschaft Toggenburg, Ende des 16. Jahrhunderts. Eckquartier in Anlehnung an das Juliuspanner von 1512. Toggenburger Museum Lichtensteig. – Foto SLM Zürich.

und Kenntnisse an andern. Er war wohlwollend und geschäftsgewandt, leutselig und gastfreudlich und verstand es offenbar vor trefflich, die besten Elemente des Landes für gemeinnützige Zwecke zusammenzuhalten». Bei solcher Beschäftigung aber schmolz sein einst beträchtliches Vermögen, und nach seinem Tode überstieg ein Schuldenberg die Aktiven. Hierzu bemerkt Armin Müller: «Wenn wir aber das Inventar seiner Hinterlassenschaft mit solchen aus anderen begüterten Familien vergleichen, scheint mir doch, dass seine Ehre für alle Zeiten gerettet ist. Während dort Schmuck und Kleider hervorstechen, finden wir hier: In der Stube 67 Buchbände, im Gang 18 Stück Landkarten, im mittleren Gang viele Bücher von Wert, in der Stubenkammer einen Kasten mit zwei Haarsäckel und 12 Büchern, ein Buffet mit 15 Büchern, auf vier Gestellen 136 Bücher und 13 Porträts, in der Kammer neben der Stubenkammer ein Gestell mit vielen Büchern. – Warum wohl haben auf einer freiwilligen Gant die Bücher nur 90 Gulden eingebracht, während für Wein und Fässer 182 Gulden bezahlt wurden?»

Das Werk: die Landesbeschreibung

Andreas Giezendanners Beschreibung der Grafschaft Toggenburg entstand aus unbekanntem Anlass 1766, ein Jahr vor der Gründung der Moralischen Gesellschaft. Schon

allein durch seinen Umfang, im Original 51 Seiten, beansprucht das Werk Eigenständigkeit. Zwar zitiert der Autor auch aus anderen Texten, etwa aus der kurzen Landesbeschreibung im «Schauplatz» des Wattwiler Chronisten Hans Jakob Ambühl (1699-1773). Doch sind Anlage und Inhalt unverwechselbar und lassen den Amtmann erkennen. Ausführlich geht er auf die verfassungsmässigen und rechtlichen Grundlagen ein und erklärt das nach bitteren Streitigkeiten mühsam ausbalancierte Gleichgewicht der konfessionellen Parität. Sie war in allen Teilen des Regierungssystems zu beachten, dessen Funktionen kein anderer zeitgenössischer Bericht anschaulicher zusammenfasst. Seiner eigenen Konfession räumt der von Amtes wegen reformierte Landschreiber mehr Raum ein. Auch in den Gemeindebeschreibungen behandelt er die katholischen Pfarreien des Unteramts weniger einlässlich. Da und dort schimmert auch etwas von Giezendanners aristokratischer Haltung durch, etwa wenn er überflüssigen Luxus verurteilt. Diesem Thema widmete er auch 1779 eine Rede vor der Moralischen Gesellschaft.

Die folgende Wiedergabe von Giezendanners Arbeit hält sich an die Schreibweise von Johann Jacob Meyer, dem wir die Überlieferung verdanken. Der Verbleib des Originals ist leider unbekannt. Die Gross- und Kleinschreibung wurde dem heutigen Gebrauch angepasst. Erklärende Einschübe stehen in eckigen Klammern.



Pannerträgerscheibe der Grafschaft Toggenburg. Schloss Vaduz. – Foto SLM Zürich.

Versuch einer Historischen, Wahrhafften, Kurtzen und Eigentlichen Beschreibung Der Graffschafft Togenburg

1766 von einem Patriotischen Freunde, a R.G.D.* zusammengetragen und ins Reine gebracht.

Nota des Copisten:

* a Rodolpho GiezenDanner.

Von Herrn Landschreiber Gietzendanner communiciert, den 13ten November zu copieren angefangen und geendet den 3ten Dezember 1772. Das Manuscript ware in Folio pag. 51. Diese Togenb: Historie ist nicht so vast eine historische, nach chronologischer Ordnung abgefasste, sonder vielmehr eine Local-Beschreibung.

I. Beschaffenheit des Lands.

Die Graffschafft Togenburg, deren Länge vom Wildenhaus zu oberst im Land, allwo die Thur entspringt, gegen Mitternacht bis auf Weyl sich auf eilff Stunden; die Breiti hingegen von Morgen des Glattflusses an berechnet bis zum Hörnlin, Strahl- und Kreuzegg gegen Abend sich auf 5 Stunden erstrecken thut. Selbiges stossst mitternachtwerts an die Landgraffschafft Thurgeü, und besonders an die Statt Weyl und derselben Landschafft, gegen Morgen von Glattburg der Glatt nach an die Schwänberger Bruck, so die Scheidung der fürstl. Alten Landschafft ausmacht; von da an ob sich bis an den Hohen Säntis, welches die Gräntscheidung gegen dem Lobl. Canton Appenzell A.R. sind, gegen Abend von Rickenbach bis an die Mossnangischen Gebürge, so an Fischingen; von da bis an die Creüzegg, so an dem Hochloblichen Canton Zürich, von dorten bis in den Hummelwald, so an die Landvogtey Utznang stossen thut; gegen Mittag alsdann vom Hummelwald über die Trachselhalden [Regelstein] bis an den Speer, so an das Gastal oder Gaster genant; von dorten über die hohen Alpen Selun und Selenmat bis auf Wildenhaus, so an den Wallenstatter See, Sarganser-, Werdenberger- und Gambser Herrschafften angränzen thut.

Thurfluss.

Mitten durch das Land hinab laufft ein zimmlich grosses Gewässer die Thur genant, und darvon die benachbarte Landtgraffschafft Thurgeü den Namen fürt. Selbe entspringt im Münzenriedt ohnweit Wildenhaus, und solle ihren Namen von dem Wort Tauro [Stier], wegen seiner Wilde und Ungestümme haro haben, welche zum öffteren von dennen vielen Bächen und Flüssen, die sich schon hierzulande darein ergiessen, so wild und ungestüm wird, dass sie aus ihrem

Auffer trittet und viel Land überschwemmet, dardurch vielmahlen grosser Schaden geschiehet, besonders in der Graffschaft Thurgeü, allwo selbe sich über grosse Gegenden und schöne Kornfelder ausgiessen thut. Man zellet auch vom Wildenhaus bis auf Schwarzenbach, das ist so lange sie die Landschafft Togenburg durchströmet, ohne die vielen Stegen zwölf Brucken.

Bäche.

Nebend dennen vielen Bächen, so das Land durchlauffen und in die Thur sich ergiessen, sind besonders für zimmliche Flüsse anzusehen der Neckar und die Glatt. Der Neckar nimmt seinen Ursprung an den togenburglichen Alpgebirgen ohnweit dem Säntis und Fallenberg und ergiesst sich zu Lütispurg in die Thur; von welchem Fluss haro eines der 4 grossen Niedergrichten seinen Nammen hat.

Die Glatt hingegen hat 2 Ursprünge, davon der einte im Lobl. Canton Appenzell A.R. als ob dem ansehenlichen Flecken Herrisau, der ander aber ob Dägerschen entspringet, welche beyde kleine Bächlein dann gleichen Nammens sich bey der Schwänberger Bruck vereinbahren und entlich bey Glattburg in die Thur fliesst. Von allen diesen Flüssen und Bächen ist kein einiger hierzulandt für schifbahr zu zellen.

Berge.

Wann mann Berge eine Zierd und Mauren des Lands nennen könnte, so hätte dieses Land auch Ursach sich darmit zu rühmen; dann es von Abend, Mittag und zum Theil von Morgen haro darmit umgeben ist. In der Mitte des Lands, grad ob dem Stättlein Liechtensteig liegt das berühmte Gebürge, worauf das dermahlen zerstörte Schloss, NeüTogenburg genannt, gestanden und darvon noch das Gemäur samt einichen grossen und tieffen Gräben zu sehen sind. Sonsten kann mann auf dessen Anhöhe, nebst an-

dern vielen herumliegenden schönen Landschafften das gantze Underamt, wie auch einen guten Theil des oberen Amts der Landschafft Togenburg vor Augen und im Prospect haben. Oben wirt das Land mit hohen Alpgebürgen in grader Linien und Rheyen nach nebend dem Wallenstatter See, Sarganser, Werdenberger und Gambser Herrschafften vollkommen umgeben und sind besonders nachstehende Berge, an der Zahl sieben, sehr merckwürdig, als 1. Selun, 2. Selenmat, 3. Breitenalp, 4. Stockberg, 5. Schafberg, 6. Säntis und 7. Asta Käyseren [Chäserrugg].

Bestoss-Alpen.

Wie vielen und grossen Nutzen dem Land aus diesen und anderen Alpgebürgen zufliessen thue, kann man daraus abnehmen: indemme die Bestoss-Alpen allein sich auf 9000 Kuhrecht, je eines zu einer Kuhbestossung berechnet, und die von Privats-Personen eigenthümlich besessen werden belaufen, deren Wehrt sich dem mittleren Preiss nach auf 176'271 fl [Gulden] ohne diejenigen Gebürgen so dem gantzen Lande allgemein sind, und sich auch im mittleren Preiss gerechnet auf 77'500 fl können geachtet werden, mithin die gantze Summa derselben Wehrt 253'771 fl ausmachen thut.

Statt und Dörffer.

Nebend dem Stättlein Liechtensteig zehlet mann ohne die vielen einzelnen Dörffer an noch gegen 30 Pfarreyen von beyden Religionen, sammt einer beträchtlichen Statthalttereÿ zu Neü S.Johann, zweyen Probsteÿen als Alt S.Johann und S.Petterszell, fernes 3 Nonnenklöster als Maggenau, S.Maria der Englen und Neü S.Gallen oder Libingen und entlich 3 noch dermahlen ohnzerstöhrte und wohnbahre Schlösser als Iberg ob Wattweil, Lüttenspurg und Schwartzenbach.

Schlösser.

Man zellet, das vor altem 18 Schlösser oder Burgstöcke es ehemalen im Land gehabt habe, darvon mann heützutag deutliche Spuhren finden thut, welche aber alle aussert die 3 obigen Schlösser, vollkommen zerstöret sind, als 1. Alt Togenburg bey Fischingen, 2. Neü Togenburg ob Liechtensteig, 3. Wildenburg ob Wildenhaus, 4. Burg zwischen Stein und Alt S.Johann, 5. Ennetbühl, 6. Iberg und 7. Bernfels, beyde ob Wattweyl, 8. Rüpberg zwüschen Helfetschweil und Ganderischweil, 9. Rachlis im Mosnangischen, 10. Wincklen bey Alt Togenburg, 11. Höhe beym Bruderwald, 12. Lüttenspurg, 13. Oberbatzenheit, 14. Schwartzenbach, 15. Eppenberg, 16. Glattburg, 17. Burgau und 18. Magenau.

Figur des Lands.

Die Form und Figur des Lands, wann man sich die Länge und Breite samt desselben Umfang recht vorstellet, so ist selbiges nicht unähnlich einem langen, oben zugeschmählerten und herum gekärfitem Kraut-Blatt, in welchem die Thur, die durch die Mitte fliesset, die grosse Nerve oder Adern, die überigen 2 nebst denen vielen anderen dareinfliessenden Bächen und Rüntzen die kleinen Adern ausmachen.

Eintheilung.

Diese Grafschaft Togenburg wird in das Obere und Undere Amt eingetheilet, die auch wegen der Natur des Lands, dero Nahrung und Lebensahrt von selbsten sich also sönderet und scheidet; dann wie das Oberamt ein fruchtbares grassreiches Land ist zur Viehzucht, und darmit seine Einwohner reichlich ernehret, also ist hingegen das Underamt ein vortrefflich gut Fruchtland, welches grosse, viele und namhaffte schöne Felder und Äcker nebst dennen fruchtbaren Gärten und Bäumen hat.

Sonsten wirt heutzutag das Land wegen dem Militare in 4 Quartier ab- und eingetheilt, als benammtlich 2 im Oberamt und 2 im Unteramt. Diese jetz bemeilte Landschafft kann höchstens von 10 bis 12'000 Mann starck berechnet werden, darvon dreÿ Theil der reformierten, zweÿ Theil aber der römisch catholischen Religion zugethan sind.

Beschaffenheit.

Obschon dieses Land mit Grund der Wahrheit, besonders das Oberamt, ein bergichtes Lande kann genennt werden, also dass die Strassen sehr schlecht sind, und mann sich der Kärren und Wägen wenig, ja an vielen Ohrten gar nicht bedienen kann, sondern die Kaufmanns- und überigen Waaren durch die Saumpferde in das Lande meistentheils gebracht werden müessen, so ist es annoch wegen der Menge der Einwohneren durch die zwar hin und wider zerstreute Häusser und Dorfschafften bis an die Hohen Gebürgen bewohnet. Überhaupt ist es ein gesundes, mit schönen und reichen Brunnenquellen bewässert, von einer gesunden und reinen Lufft erfülltes Lande.

Da aber das Oberamt, wie schon oben bedeütet ein gutes Viehland ist, darvon sich die Einwohnere reichlich ernehren, auch derselben über das sehr starck mit dem Baumwollhandel sich beschäftigen und grossen Gewerb und Hanthierung darvon machen, so sind sie auch insgemein viel reicher und begüterter, als die im anderen Amt; indemme

selbe [im oberen Amt] zehendfrey, und keiner so harten und strengen Arbeit unterworffen sind, darummen sie andern Geschäftten mit mehrerem Fleisse obliegen können. Die Leüthe beyderley Geschlechts selbsten sind wegen der Molchenspeise [Milchprodukte] und ringer Arbeit starcker und gesunder Ahrt. Die im unteren Ammt aber besitzen ein schöneres, ebneres und zum Theil fruchtbareres Lande; allein die Einwohnere derselben sind wegen dem mühsamen Ackerbau, derwegen es viele grosse und nammhaffte, schöne Felder hin und wieder hat, einer harten und strengen Arbeit unterworffen, können also dessenthalben weniger die Handlung betreiben. Besonders die Catholischen besitzen insgemein grosse und viele Lehenhöffe, die meistentheils dennen beyden Statthalterejen Weyl und Neü S.Johann zugehören. Doch legen sich die Reformierten daselbsten auch sehr starck auf die Handlung, und ist ein gewüsses Handelsauss [Egli] in Burgau der Pfarrej Oberglatt, das grosse Geschäftte in Leinwatt-Tücheren macht. Man treibt auch in dieserem Theille die Baumwollenhandlung gantz starck; zumalen in dem gantzen Lande alljährlich einiche tausend Baumwollenstucke ohne die Leinwatt-Tücher, deren annoch eine zimmliche Anzahl gewoben und fabriciert werden. Man kann also mit Recht sagen, dass die reformierten Einwohnere des gantzen Landes im Handel und Wandel mehr Began-genschafft haben und führen, als aber die Catholischen.

Luxus.

Da aber diese erspriesslichen und sint verschiedenen Jahren hero sehr gewünssamten Zeiten meistens zur Üppigkeit und Kleiderpracht, wie auch in Erbauung kostbarer Haüsseren, obschon selbe nur höltzern sind, verwendet, besonders da sich vast männiglich zu einer niedlicheren Lebens-Ahrt in Speiss und Tranck begeben, also dass selbe von den meisten sehr schlecht zu Nutzen gemachet, ja gar missbraucht worden sind.

Darbej dann die Viehzucht nebst dem Ackerbau ein vieles gelitten; da man kaümerlich einen Taglöhner mehr haben und gnugsam belohnen könnte, auch man fast aller dings den Leinwadgewerb und Gespinst in- und aussert dem Hauss auf die Seiten geleget, ohngeachtet die Leüthe bey dieserem Ge-werbe ehemalen in allem viel glücklicher gewesen, als sie dermalen sind.

Wüssenschafft.

Ansehende die Studierenden des Lands, so gibt es derselben von beyden Religionen sehr wenige, die sich darauf legen, besonders in

Rechts- und politischen Sachen; wohl aber gibt es heützutage verschiedene Reformierte, die sich mit allem Ruhm zu dem geistlichen Stande besonderbar widmen, und von welchen dermahlen der grössere Theil der Pfarrejen mit Zufriedenheit bestellet sind. Die Ursache aber, warummen sie vorzüglich diesem Studio obliegen, ist ein gewüsses und eigenes hiertzu errichtetes Stipendium, daran zwar nur gewüssse Geschlechter Antheill haben und dennen ihre Studierkosten auss den Zinssen nach und nach vergütet werden. Dieseres Capital aber wirdt durch einen Einzieher oder Pfleger verwahlt, welcher zu bestimmten Zeiten Rechnung davon ableget. Die aber nicht das Recht dartzu haben und sich gleichwohlen diesem theologischen Studio widmen, solchen wird insgemein, sofern sie sich dafür anmelden, eine gewüssse Summa überhaupt gegeben.

Geltcours.

Was den Geltcours anbetrifft, so hat sich das-sel Land sint verschiedenen Jahren haro nach den drej Lobl. Ständen Appenzell In- und Ausser Roden, Fürst und Statt S.Gallen vollkommen gleich gehalten.

Strassen.

Die Landstrassen hingegen sind, wie schon bemercket, überhaupt gantz schlecht. Doch sind selbe im unteren Amt in einem besseren und brauchbareren Stande wegen der starcken Ausfuhr der Kaufmannsgüter, so insgemein auf grossen Last- und Güterwagen von Herisau, Stadt S.Gallen und anderen Orthen hero durch die Fuhrleüte von Flahweil der Pfarrej Oberglatt nach Zürich, Basel, Neuenburg oder Neufchatel und Morse oder Morges abgeführt und versendet werden.

Weinwachs, Alpen und Viehzucht, Feldfrucht, Baumfrüchte.

Diese Landschafft nun hat vortrefflichen guten Weinwachs, ertragliche Alpgebürge und grassreiche Weiden, darum dem Lande durch Viehzucht, besonders ehemalige, grossen Nutzen zugeflossen. Wie dann noch heützutag vieles Vieh an frömde Ohrt hin, nebst dem starcken allerjährlichen Ausfuhr des Butters oder Ancken verkauffet werden. Ihm Lande selbsten, besonders im undern Amt wirdt alle Jahr eine grosse Menge von allerhand Gattung Korn und Früchten eingesammlet. Weilen aber die beträchtlichsten Lehenhöffe denen Klöstern zugehören, so ist die übrige Frucht dem Lande nicht hinlänglich genug. Die Baumfrüchte von den meisten Ahrten gerathen auch sehr wohl. Besonders pflanzet man viele Erdapfel.

Waldung.

An Waldung von grossen Tan-, Forren und Buchbaümen fehlet es auch nicht, die aber wegen starckem Anwachss der Einwohneren und Auferbauung neuer Haüser und Scheüren; fernes durch die sogenannten Reüten, so an vielen Ohrten bis an Hohe Gegen- den herauf gehen, allwo der Landmann gewüsse Sommerfrüchte pflanzet, grossen Schaden und Nachteil entstehen, so dass man in wenigen Jahren starck darann entblöset seyn dörffte.

Wildprädt, Fisch.

Die Jagdbarkeit des Landes ist an vielen Ohrten angenehm und nicht zu mühsam, doch bestehet dieselbe meistens aus Füchsen und Haasen, deren lestere jährlich eine grosse Menge erlegt und in und aussert Lands, nebst denen verschiedenen Ahrten von Vöglen, die auch hierzulande gefangen werden, besonders der Schnepfen und Reckholder- vöglen, verkaufft werden. Die Flüss und Bäche führen nicht weniger unterschiedliche Gattungen Fische, als in ziemlicher Anzahl und ansehenlicher Grösse und Schwähre der sogenannten Edlen und Goldforellen.

Zufuhr an Wein und Korn.

Im Lande selbsten wachsst kein Wein, aussert in dem Dorfe Oberutzweil etwas weniges. Doch werden wuchentlich über 100 Saum, ohne die Gebrannten, besonders des Träster Wassers, deren nicht minder eine grosse Quantitet in das Land hineingebracht und verbrauchet wirdt. Die überige Frucht aber kommt meistens aus Schwaben und das Saltz aus dem Reich haro.

II. Regierung.

1. Alte Graffen.

Diese Graffschafft hatte eine eigene Edelherrlichkeit und Graffen gehabt, und welche nach der Meinung des P. Fel Fabri Dogka Burg einer vornehmen Römerin herstamme- ten; hingegen aber Myconius aus demme in ihrem Wappen geführten Doggen schliessen und behaupten will, dass selbe ursprünglich aus Engelland haro gewesen seyen. So viel aber ist gewüss, dass sie damahlen für gross geachtet wurden; auch nebst dieser Graffschafft viele Länder und Städte eigenthüm- lich besessen haben, wie sie dann schon anno Christi 1083 würcklich 2 Schlösser ge- habt, als Alt und Neü Togenburg, dessnahen sie, ohngeachtet selbe von einer Linien haro gewesen, wie aus denen alten Freiheitsbrie- fen, damit sie ihre Underthanen beschenkt

hatten, zu ersehen ist, auch ungleiche Wap- pen geführet.

Die Grafen von Alt Togenburg beÿ Fischingen führten in ihrem Wappen in einem gelben Feld einen rothen aufrechten Leüen, welcher am Rucken einen halben Adler, und auf dem Helm einen halben Doggen hatten; die von Neü Togenburg ob Liechtensteig hingegen führten im gelben Feld einen schwartzen Hundsrüden oder Doggen mit einer rothen Zungen; eisenfarben Halsband. Auf dem zweyfachen Helm hatten sie zur Rechten 2 Fisch, zur Linken aber einen halben Doggen.

Wann die meisten dieser Grafen und Herren von Togenburg eintzig dem Nammen nach bekandt gewesen, als übergehe [ich] selbe mit Stillschweigen und bemercke nur, dass anno Christi 1081 Volckhard und Diethelm oder Diezlin genant die ersten Herren des Lands gewesen, von denen man einiche Wüssenschafft gehabt, die zwar bloss als edle Ritter und Freyherren angesehen wurden.

Da aber dieses Land schöne und edle Frey- heiten besonders unter denen 2 lesten Graffen Donat und Friederich erlanget hatte, indemme Graff Donat ihnen nachstehende Freyheit mitgetheilt und geschencket, als:

- 1°. Dass man ihnen die Auflagen nicht vermehre,
- 2°. Alles im Land dem gewohnlichen und ordentlichen Rechten underwürffig seye,
- 3°. die Herrschafft in vorfallenden Strafsa- chen und Beschuldigungen nicht nach Belie- ben verfahren, sie sich an dem, was das Recht mitgibt, begnügen solle.

Graff Friederich der Leste aber, mit welchem Mann und Stamm abgestorben, der auch mit Schilt und Helm zu Reütte im Hlobl. Can- ton Zürich begraben wurde, bestättigte und vermehrte diese Freyheiten dergestalten, dass diesere Leüte der Graffschafft Togenburg als- bald nach seinem Tod in ein ewiges Land- recht mit denen 2 Lobl. Orten Schweiÿtz und Glarus am Donnerstag vor S.Thomatag anno 1436 errichtet haben, dessen Hauptarticuln folgende sind:

- 1°. Alle die 14 Jahr alt und darob sind, sollen schweren für sich und ihre Nachkommenden beÿder Ländern und gemeiner Landtleüthen Schaden zu wahren, Nutzen und Ehr beför- dern, ihnen beholfen, berathen und gehor- sam zu seyn.
- 2°. Wann jemand mit Togenburg insgemein oder mit einem Ort und Gemeind insbeson- der Stoss oder Spänn gewunne, der mag auf eines oder das ander Ort Schweiz und Glarus zugleich Recht bietten und soll man das Recht daselbst anzunemen schuldig seyn.
- 3°. Gleiche Meinung hat es, wan unter den Togenburgeren selbst Stöss vorfallen.

4°. Wann aber besagte Orte sich des Streits auf Erfordern nicht können oder wollen annehmen, mögen sie bey ihrem Eyd einen oder anderen Richter, der sie billich dünckt, vorschlagen und demselben zu gehorsamen ihnen befehlen.

5°. Der Kläger soll den Beklagten suchen an dem Ohrte, da er sitzt oder wohnt.

6°. Togenburg solle ohne Vorwüssen der beyden Ohrten mit niemand kein Burger- oder Landrecht oder Vereinigung machen.

7°. Wer ins Togenburg zeucht und daselbst Landtman wirdt, soll schweren, dies Landrecht auch zu halten.

8°. Beyde Theile sollen einanderen, wo es die Noth erforderet, Hülfe leisten, jeder in selbst eignen Kösten.

9°. Mann soll einanderen feihlen Kauf geben und zukomen lassen.

10°. Jedem Theil sind vorbehalten seine Gnaden, Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten.

11°. Damit nun dieses Landrecht desto beständlicher und Jung und Alten desto wissentlicher seye, soll es je zu 5 oder 10 Jahren, oder so offt es die von Schweiz und Glarus nothwendig zu seyn beduncket, mit Eydern erneueret werden.

12°. Entlich ist vorbehalten dem Römischen Reich und einem jeden, er seye geistlich oder weltlich, sein Recht und Gerechtigkeit.

Diesers Landrecht wurde von denen im untern Amt anno 1440 und von denen im oberen Amt erst anno 1469 verbriefet.

2. Gottshaus S.Gallen – Abt Ulrichs Landrecht.

Nach ersagtem Graf Friedrichs des 5ten Tod kamme diese Grafschafft unter seine Erben, die Freyherren von Raren, welche sie ungefähr 30 Jahr lang besessen, und hat Freyherr Petermann von Raren seine an dieser Grafschafft annoch gehabte Rechte Donnerstag vor S.Thomastag anno 1468 um 14'500 rheinische Gulden Abt Ulrich dem 8ten und dem Convent zu S.Gallen verkaufft. Welcher

Abt Ulrich dan am Mittwuchen vor S. Geörgstag anno 1469 mit denen 2 hohen Ständen Schweiz und Glarus auch wegen diser erkaufften Grafschafft Togenburg ein ewig Landrecht aufgerichtet, dessen Inhalt folgender ist:

1°. Hat der Abt mit dem Convent für sich und alle ihre Nachkommen auf ewig angelobt, dass dies Landrecht niemer sölle aufgegeben oder verabwandlet werden.

2°. Der Abt solle mit solchem Land Togenburg den beyden Orten in Kriegsnöthen gehorsamm, behülflich und gewärtig seyn, und das in selbst eignen Kösten, hingegen sollen auch die 2 Orte in ihren Kösten den Togenburgern Hülfe leisten.

3°. Auch sollten die 2 Orte dem Abt und Gottshauss in desselben Kösten die Togenburger in billichen Dingen helffen zur Gehorsamme bringen.

4°. Der Abt soll ohne Vorweissen der beyden Ohrten nichts von der Grafschafft verkaufen oder verabwandlen.

5°. Die Grafschafft soll den beyden Ohrten in ihren Nöthen offen seyn.

6°. Wann in Kriegen zu beyden Theilen Leüth, Stätte, Schlösser etc. etc. miteinander gewunnen wurden und die Panner von Schweiz u. Glarus darbey wären, soll das gewunnene den beyden Ohrten allein gehören; wo aber keines von ihren Pannern darbey, solle es dem Gottshauss dienen.

7°. Niemand mag einen verarrestieren; er seye dann der rechte Schulner oder Bürg, ihn auch an keinem Ohrt als bey seiner Obrigkeit verklagen.

8°. Wie beyde Ohrte Schweiz und Glarus sich mit Österreich in Frieden setzen werden, damit solle Togenburg zufrieden seyn.

9°. In Steüren, Bräuchen und Gewohnheiten soll jeder Theil mit dem anderen nichts zu schaffen haben.

10°. Man soll einanderen allerley Kauff zukommen lassen und keine neue Zölle noch Beschwärden machen.

11°. Wann der Abt mit Togenburg insgemein, oder einem und anderen Gericht im



Wappenschild der Abtei St. Gallen und des Fürstabtes Ulrich Rösch (1463-1491). Spätgotische Schnitzreien am ehemaligen Chorgestühl der Pfarrkirche Lichtensteig, jetzt Historisches Museum St. Gallen. – Foto KDM St. Gallen.

Togenburg insbesonder, oder mit jemand ausserthalb wegen Togenburg Misshellung und Stöss bekämmen, soll er sich begnügen lassen vor Ammann und Rath beyder Ländern Schweitz und Glarus oder vor jedem Land besonders.

12°. Der Abt und Convent hat vorbehalten alle Herrlichkeit und Gewalt der Hohen und Niederer Gerichten, Zehenden, Zinss etc., den Graffschafft leuten aber auch Ihre Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie sie die vormals von der Herrschafft Togenburg und von Raren mit Brief und Sigel empfangen.

13°. Dies Landrecht sollen schweren der Abt, Pfleger und Convent und alle in gedachter Graffschafft, die 14 Jahr alt und darob sind, und so oft ein neuer Abt oder Pfleger erwehlt wird, auch je zu 5 oder 10 Jahren, oder so oft es beyde Ohrte dürftig zu seyn bedunkte.

14°. Wann aber auf Erfordern der beyden Ohrten der eine Theil solch Landrecht zu erneüern sich erwidrigte, soll der ander Theil doch solches thun, und den ungehorsamen Theil helffen gehorsam machen.

15°. Wann das Gottshaus selbsten Krieg und der Leüthen aus der Graffschafft vonnöthen hätte, auch der Krieg die beyden Ohrte nichts angienge, mögen sie dem Gottshauss wohl berathen und behulffen seyn, jedoch diesem Landrecht ohne Nachtheil.

16°. Entlich ist dem Römischen Reich und sonst jedermänniglich, er seye geistlich oder weltlich, sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten.

Es musste aber zu gleicher Zeit der Abt in seinem und des Convents Nammen auch obiges der Landleüten im Togenburg ihr Landrecht mit formlichen Brief und Siegeln zugestehen und guttheissen.

Krieg Anno 1712.

Da es wegen ersagten Freyheiten und sonstigen Landsbeschwärden, besonders in Ansehung der Reformierten vielfaltige und harte Anstösse gegeben, dergestalten, dass es Anno 1712 zu einem wirklichen Krieg und geschehener grosser Niederlage zu Vielmergen im Freyamt bemelten Jahrs zwüschen denen meisten Stätten und Ohrten gesamter Loblicher Eidgnossenschafft gekommen und ausgelauffen, bis entlich den 9ten und 11ten August Anno 1712 unter denen Loblichen Evangelischen Vorohrten und denen 5 Loblichen Catholischen Orten zu Arau im Ergeüw ein allgemeiner Frieden beschlossen, und darauf von allseitigen Hohen Principalen ratificirt und besiglet wurde, wie ein solches aller Weitläuffigkeit nach sowohl in des Waldkirchs Schweizer-, als aber besonders in des Hottingers Kirchenhistorie zu ersehen.

Vergleich.

Da dann fernes durch den zwischen Zürich und Bern und dem Herrn Abten von S.Gallen zu Baden im Ergeüw den 15ten Junii 1718 errichteten Frieden, wie auch den 15. Septembre 1719 durch obiger zweyer Stätten hoher Vermittlung zu Frauenfeld weitters ausgetragene dissöhrtige Streit und Beschwährds-punkten vorderist festgestellt worden:

1°. Dass ein jeweiliger Fürst und Abt zu S.Gallen der natürliche Ober- und Landsherr im Togenburg heissen und seyn solle, auch die Landleüte im Togenburg demselben gewohnliche Huldigung und Pflicht leisten, jedoch also, dass besagte Togenburgische Landleüt bey allen ihren habenden Freyheiten und Rechtsammen beständig und ohngehinderet verbleiben sollen.

2°. Und hernach auch umb das in Streit gekommene wegen des Landraths und der Grichten Besatzung, und Befugsamme der Annehmung neuer Landleüthen und derselben abzustatten habenden Einzügen, der Bey- und Hindersässen, der Jagdt und Fischerey, freyen Kauf und Verkauff, auch Salzhandel, Verkauf liegender Güteren in todte Hände, Zoll, Brucken- und Weggeltern, Abzügen, Pensionen und Friedgeltern, Ehehafften und Tavernenwirtschaften und Einschreiblehen etc., sonderheitlich auch der Religion und davon dependierenden Sachen, derenthalben generaliter geordnet, dass nur allein die beyden Religionen, als die Evangelischen und Catholischen, die einte wie die andere in der gantzen Landschafft durchaus frey seyn und verbleiben, also dass den beyden Religionen Zugethane eine vollkommene freye und ohngehinderte Religionsausübung in allen Stücken und Theilen ihres Gottesdiensts und allem dem, so demselben anhanget, mit aller Gerechtsamme und Freyheiten geniessen und haben sollen; darüber dann weitläuffige und verschiedene Vergleiche von Zeit zu Zeit sind errichtet und gemachet worden.

3. Regierungs-Ahrt Anno 1766.

Landvogt.

Ansehende die nunmehrige Regierungs-Ahrt der Landschafft Togenburg, so kann ein jeweiliger Fürst und Abt von S.Gallen einen Landvogt in das Togenburg setzen; er mag ein Eidgenoss oder togenburglicher Landmann seyn oder nicht, welcher aber seinen Sitz und Wohnung in dem Stättlein Liechtensteig hat.

Landschreiber, Landweibel etc.

Gantz anderst ist es beschaffen in Besetzung des Landschreibers und Landweibels, die

zwar der Fürst auch nach Belieben erwehlen kann, nur mit dem Bedinge, dass selbige togenburgische Landtleüt seyn müssen, und wann der Landschreiber der reformierten Religion, alsdann der Landtweibel der catholischen Religion ist; dammer auch einen catholischen Substituten auf den von dem Landgricht dem Fürsten zu machenden Dreyervorschlag hinzugeordnet und gesetzt wirt.

Oberamt.

Das Landvogtey- oder Oberamt der Graffschafft Togenburg aber bestehet aus einem jeweiligen Herrn Landtvogt, Landschreiber und Landweibel.

Obervögte.

Es hat auch der Fürst zu Beziehung seiner Gefälle in dem Land eigene Niedergerichtsherren und Obervögte, die dann das Recht haben zu bieten oder zu straffen bis auf 10 Pfund Pfennig.

Landrath.

Die Landleüt aber haben einen Landrath aus 60 Mann, halb evangelischer und halb catholischer Religion bestehende, welche aus allen Gegenden des Lands von denen Gemeinden selbsten erwehlet. Dessen Obliegenheit ist, auf die Freyheiten und andere des Landts gemeine und sonderbare Anliegenheiten Sorge zu tragen, und wann selbiger vermeinte, dahero beschwähret zu seyn, solches bey einem jeweiligen Fürsten oder dessen Landtvogt durch 2 oder 4 Landräthe mit gebührendem Respect vorzutragen und um Remedur zu bitten, deren ohnerhaltlichen Fahls aber solche am gebührenden Ohrte güt- als rechtlich laut 76. Artikul baadischen Friedens erörtern und bestetigen zu lassen. Item die Steüren, Bräuch und Kriegsunkosten anzulegen, zu vertheilen, die Rechnung hierum unter sich selbst abzunemmen und andere dergleichen Sachen zu behandeln; immittelst aber solcher Sachen, die dem Fürsten absonderlich zustehen oder denen Gerichten zu beurtheilen gebühren, sich nicht anzumassen.

Dieser Landrath wird ordinari jährlich einmahl auf einen gewüssen Tag besammlet. Doch kann solches auch ohne einiche Hindernuss bey nothwendiger Vorfallenheiten mehr beschehen, nur dass ein solches des Tags vor der Besammlung dem Herrn Landtvogt kund gethan werde. Es werden auch von dem Landrath einen Obman oder Praeses des Landraths und dessen Stadthalter, so alljährlich unter beyden Religionen alternieren; Pannerstadthalter mit Alternation, Seckelmei-

ster und Schreiber in Paritate Religionis besetzt; das Landssigil aber bey Handen eines jeweiligen regierenden Landrathsobman behalten und zu dennen behandelnden Sachen gebrauchet, so da bestehet in einem stehenden Hund, Rüden oder sogenannter Englischer Doggen, schwartzter Farb, mit rother Zungen und weissem Band um den Hals in einem gelben Feld. Auch werden in gleicher Paritet zwey Laüffer oder Bediente erwehlet.

Landsgmeind.

Und entlichen werden je zu 5 Jahren um vor selbigen [Landrat] alle Landleüt, so 14 Jahr alt und darüber, auch den Landeýd noch nicht beschworen haben, zusammen berufen, um selben feylerlich zu beschweren. Der Landeid aber wird gemeiniglich von dem gantzen Lande, so offt eine Landsgemeind vermög baadischen Vergleichs de Aº. 1755 abgehalten, erneueret und beschwohren und auch vor derselben die Pannerherrenstelle besetzt.

Landgricht.

In dem Landgricht oder fürstlichen Landrath ist ein jeweiliger Herr Landvogt im Togenburg dessen Praesident, welches sodanne aus 24 Gliedern besteht, und von dem Fürsten allein aus den 22 alten Kirchhören oder Gemeinden in Paritate Religionis (aussert von Lichtensteig und Wattweil, jederem Ohrt zwey) besetzt wird, demme der Landschreiber, Landweibel und Substitut beywohnen thut. Selbiges wirt im Namen und aus Gewalt und zu Handen des Fürsten verbannet und gehalten, und gehören vor dieses Tribunal alle Criminal- und Malefizsachen absolute und definitive zu beurtheilen, so dass die Aufnahm der Kundschaft und die Examina in Beyseýn eines Herren Landvogts, Landschreibers, Landweibels, Substituten und zweyer Herren Landtrichter in Paritet der Religion vorgenommen und die Tortur vorzunemmen. So aber unter gedachten Herren Examinatoribus ungleiche Gedancken darüber walten, vor einem halben auch in der Religionsgleichheit bestehenden Landgericht entscheiden und bey dem Endurteil, auch bey Errichtung des Grossen Landmandats die Anzahl der 24 Richter von beyden Religionen jederseits erfüllt, und bey Abgang der Ordinaririchter durch andere ihrer Religion ersetzt werden müssen. Bey vorfallender gleicher Einstehung der Richtermeinung hat der Herr Landtvogt die Stichentscheidung also, dass wann solche je auf die härtere Meinung fiele, die Execution eingestellet bleiben und dem Delinquenten oder den Seinigen an den Fürsten (als welchem das jus aggratiandi [Begnadigungsrecht] allein zustehet) umb Gnad zu recurrie-

ren gestattet wirdt. Da anbey alle fallende von dem Landricht bestimmende Buessen und Straffen an Gelt in Criminal-, Malefiz- und anderen Sachen dem Fürsten allein gehören; auch die Confiscation der Mittlen aller hingerichteten Übelthätern, vorsetzlich boshafften Selbstmörder und Landsflüchtigen, welche Leib und Leben verwürcket und wo sie zugegen wären, zum Tod verurtheilet wurden, dem fürstlichen Fisco auf Gnad hin heimfallen, wobei der Fürst sich aus landsvätterlicher Güttigkeit, Milte und Mittleiden dahin erklähret, dass wann es Landskinder betreffe und ein oder mehrere Kinder vorhanden, er sich über die auf dem Process ergangene Kösten und rechtmässige Schulden, mit dem halben Theil des von ihnen hinderlassenen Guts vergnügen wolle. Hingegen wird auch dieses Landricht von dem Fürsten besoldet und ist verpflichtet als fürstlicher Landrath, wann der Fürst sie in andren Fürfallenheiten berufft und ihres Raths begehret, auf dessen Befehl zu erscheinen und zu berathen. Auch kommt selben zu, die Land- und andere Mandata, item Satz- und Ordnung zur Underhaltung einer guten Policey des Lands aufzurichten und aussufertigen.

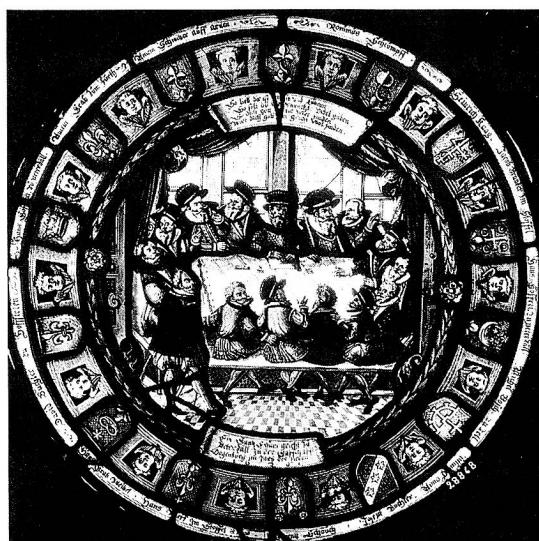
Niedere Gricht.

Ferners sind in dem Land die ersten rechtlichen Civil-Instanzen die Niederen Gerichter, welchen nach dero Verbannung niemand anders als der Amman, Schreiber, Weibel und die Richtere zwölf an der Zahl in Paritet der Religion beyzuwohnen haben, die laut Inhalt ihrer habenden Offnungen, Libels, Sprüch und Verträgen und anderen Gesät-

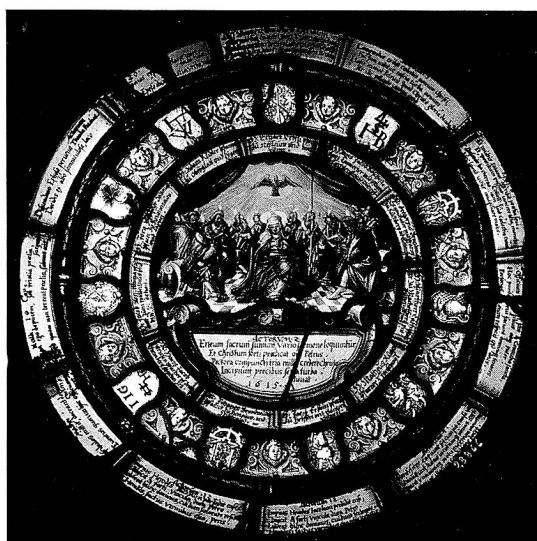
zen, als: die niedergerichtlichen Frävel und Fehler dem Grichtsherren in Straff und Buss, die alle dem Fürsten zugehören, zu beurtheilen, auch die Civilsachen, und wann der Haupthandel unter 15 fl, ausgenommen ewige Beschwährden und dergleichen ohne fernere Appellation. Wann er aber 15 fl und darüber ist, so mag die Parthei denselbigen vor das Appellationsgrecht ziehen.

Appellationsgrecht.

Die Appellation, allwo ein jeweiliger Herr Landvogt das Praesidium führet und wann die Meinung in gleiche Stimmen zerfallen, den Entscheid hat: bestehet gleich anderen Tribunalien aus zwölf eingesessenen Togenburgern, deren 6 der evangelischen, die 6 anderen aber der catholischen Religion zugethan sind; worvon der halbe Theil von beyden Religionen der Fürst, der andere halbe Theil aber der Landrath erwehlet, welchem der Landschreiber, Landweibel und Substitut auch beyzwohnen thut. Dieses Appellationsgrecht spricht über alle vorkommende Sachen absoluté und definitiv ab; vorbehalten wann es Herrschafften, Herrschaftsrecht, Grund- und Bodenzinss, item Zehenden und ander unabkömmlige Gerechtigkeiten in ihrer Natur und Eigenschafft betrifft, oder wann ein Frömder, der nicht im Land wohnete, in einem Process Kläger oder Beklagte wäre. Da dann dem beschwährenden Theil, es seye gleich der Frömde oder Landman, die Appellation an den Fürsten verwilliget und gestattet wirt. Eine solche Hochfürstliche Appellation aber wirdt in dem Lande selbsten, an dem Ohrte, da es dem hohen Richter beliebig, zuweilen und in



Rundscheibe des Gerichts von St. Peterzell, 1620. Darstellung einer Gerichtssitzung: Ammann, Gerichtsschreiber, Weibel und 12 Richter. Am Rand Wappen in falscher Reihenfolge. Schweiz. Landesmuseum Zürich. – Foto SLM.



Kapitelscheibe der evangelischen Prä dikanten, gestiftet 1615 für Jost Grob in der Furth. Im Bildfeld Ausgiessung des Heiligen Geistes, darum herum die Namen von elf Prä dikanten. Toggenburger Museum Lichtensteig. – Foto SLM.

wichtigen Vorfählen von dem Landsherrn selbst, in Abwesenheit Höchstderoselben aber von einem und noch mehreren darzu Delegierten abgehalten; wo dan die Sachen rechtlich und ohne fernweitere Appellation erörteret werden.

Kriegsrath.

Ansehende die übrige Tribunalia des Lands, besonders den laut errichteten Vergleichs de A°. 1755 festgestelten Kriegsrath, als wirt selber abmahlen aus 12 eingesessenen Togenburgern in Gleichheit der Religion bestellet, darvon 3 Evangelische und 3 Catholische von dem Fürsten, die andere Helffte hingegen von dem Landrath erwehlt werden; dessen Praesident ein jeweiliger Landvogt ist. Die Schreiber werden laut eines hierüber errichteten Vergleichs de A°. 1759 zwey in Partiet der Religion under- und aus ihnen selbst bestellet; die auch zugleich ihre richterliche Meinung in denen fürkommenden Sachen zu geben haben. Die Obliegenheit dieser Kriegsräthen ist alle diejennigen Sachen, welche in denen hierzu eigens und besonderen Verträgen von A°. 1755 und 1759 begriffen sind, zu behandlen; insbesondere aber darauf eine genaue Obsicht zu tragen, was in das Militare hinein laufen thut. Zu Behandlung der Geschäftten aber, die eintwedges eine geschwunde und beschleünigte Zusammenkunfft erfordern oder von minderer Erheblichkeit sind, ist ein engerer Ausschuss, in drey evangelischen und drey catholischen Gliedern bestehende, zu derselben Behandlung verordnet worden.

III. Religion.

1. Reformierte Religion.

Was die Religion der Graffschafft Togenburg anbetrifft, so ist schon oben albereit verdeütet worden, dass 3 Theil der Reformierten, 2 Theil aber der Römisch Catholischen Religion zugethan sind. Diese beyde vermischt Religionen geniessen laut Errichtung des Baadischen Friedens von A°. 1718 und andern hohen Ratificationen eine durchaus freye und ohngehinderte Religionsübung.

Collatur.

Die Collaturen der reformierten Pfarrejen stehen gäntzlich den Gemeinden vermög 75ten Articul Baadischen Friedens zu. Welche dann befügt sind, einen Pfarrer durch das freye und ungezwungene Mehr zu erwehlen, der ihnen beliebig und anständig zu seyn bedunckt, nur mit dem Vorbehalte, dass ein solcher neuerwehlter Herr Pfarrer in einer der 4 evangelischen Hochloblichen Städte der

Eidgenossenschaft examiniert und ad Ministerium admittiert worden seye, mit dem fernerer Beysatze, dass eine solche Pfarrgemeind, wann sie vacant wird, einem jeweiligen Herrn Landvogt die Anzeige darvon machen müssen, welcher ihnen sodann verwilligt, dass sie durch Abhaltung einer Gemeind diesen ihren Pfarrdienst wiederum besetzen mögen. Bej Erwehlung eines neuen Herrn Pfarrers aber wirdt selbiger durch ein oder 2 Herren Vorgesetzte der Gemeind dem Herrn Landvogt vorgestellet und um die Confirmation dessen angehalten. Welcher, wan er in einer der 4 evangelischen Hochloblichen Stätten examiniert, auch so es ein Landmann wäre und nicht über die bestimmte Zahl des 3ten Theils sich befindet, nachdemme ihnen vorhero durch den Landschreiber eine Gattung Eidsformul vorgelesen, nach abgelegtem Handgelüb ein solch neu erwehlter Herr Pfarrer dann von Obrigkeit wegen auf die Pfarrej confirmieret und bestätet wird. Die Landtherren, welche über die Zahl sind, werden zuvor als Supernumerarii geduldet und auf absterben eines confirmierten Landtherren je der Älteste der Pfarrej wieder an dessen Statt confirmieret und bestätet.

Stillstand.

Diese reformierte Gemeinden haben auch einen eigenen so betittleten Stillstand, welcher aus einem jeweiligen Herrn Pfarrer, der das Presidium führet, denen Herren Landräthen und denen Ehrbarsten einer Gemeind je nach Beschaffenheit und Grösse derselben; welche Anzahl von 5 bis höchstens 10 Personen sich erstrecket und deren Erwehlung sehr ungleich ist, indemme selbige an einichen Ohrten von denen Gemeinden, an andern Ohrten hingegen von denen Stillständen aus und unter ihnen selbsten besetzt werden. Diesen Stillständen oder Vorgesetzten liget ob, vermög 66ten Articul Baadischen Friedens die nöthige Kirchenzucht, betreffende in Vorstellung, Vermahnung und Anhaltung zur Besserung des Lebens bestmöglichst beyzubehalten; wie nicht minder auf die Schulen, damit die liebe Jugend im Lesen, Schreiben und Singen, wie auch in denen Anfängen der Reformierten Religion und Glaubens-Articlen möchte wohl unterrichtet werden, eine genaue und sorgfältige Aufsicht zu haben.

Synodus.

Den Evangelischen Synodum in dem Togenburg betreffende, so bestehet derselbige aus einem Herrn Decan, der das Praesidium führet, welcher alljährlich nebst dem Herrn Cammerer und Herrn Actuario eintwedes neuerlich darzu bestellt oder aber bestätet

werden; denen übrigen Herren Pfarrherren in dem gantzen Land nebst denen Herren Candidates; welchem auch der reformierte Herr Landraths-Obmann sambt den 4 Eherichtern als weltliche Beysitzer oder Assessores bejwohnen thun. Dieseres Capitul wirt alle Jahr am Dienstag nach Jubilate abgehalten. Auch wann es die hohe Nothdurfft erforderet, so ist einem Herrn Decano und denen geistlichen Herren Senioribus, deren 3 an der Zahl sind, mit Vorwüssen der weltlichen Herren Assessoribus ohnbenommen, auch zwüschen dieser Zeit einen ausserordentlichen Synodum zu besammeln. Vor diesem Synodo werden laut habender Synodalstatuta und vermög 73. Articul Baadischen Friedens alle Religions- und Kirchensachen, besonders die Censur unter ihnen allein behandlet.

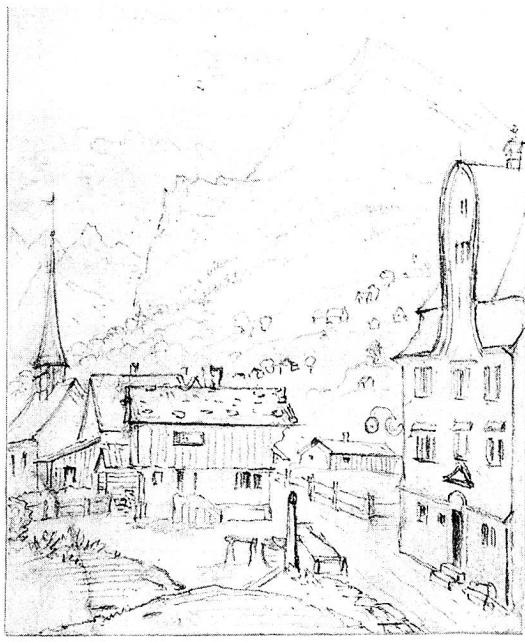
Ehegicht.

Ansehende das Ehegicht der Reformierten im Togenburg, so ein eigenes und besonderes Tribunal ausmachet, bestehet abmalen aus einem Praesidenten, der ein jweiliger reformierter Herr Landraths-Obman ist, und 2 geistlichen nebst 4 weltlichen Herren und einem weltlichen Schreiber. Dieser Praesident samt denen Richtern und dem Schreiber werden durch die freye Wahl allerjährlich von dem Evangelischen Landrath erwehlet und bestättet, also und dergestalten, dass der

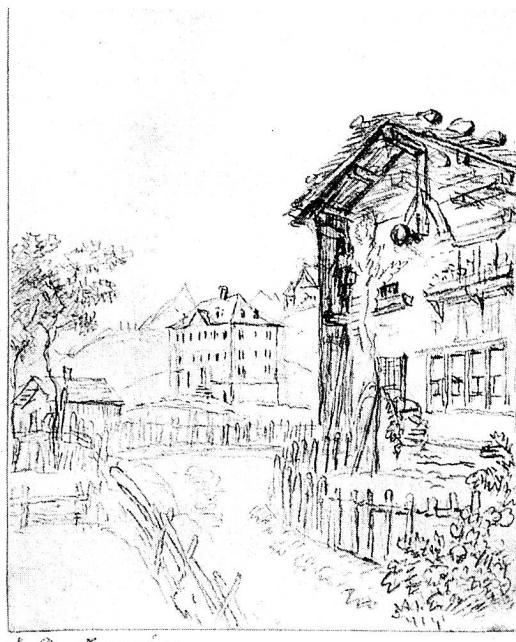
Praeses ohne Betrachtung des Ohrts, wo er hausshäblich sitzet, erkieset wirdt. Danne in Ansehung der Richter also fortgefahren, dass ein jweiliger Herr Decan vermög 7ten Articul Baadischen Friedens vorzüglich darzu gehört; der andere Geistliche aber nach Belieben des Landraths einen von den übrigen Herren Pfarrern des Lands kann genommen werden. In Ansehung der weltlichen Beysitzer oder so genannten Eherichter aber wirdt einer von der Statt Liechtensteig, der andere aus dem Oberamt, der dritte aus dem Unteramt und entlich der 4te ohnangesehen seines Wohnorts erwehlt; jedoch, dass alle diese Beysitzer Landräthe seyen; der Schreiber aber gemeiniglich der evangelische Landrathsschreiber und der Bediente der reformierte Landläufer sind. Es werden auch die Pfarrherren in denen Gemeinden, allwo die streitende Partheyen haro sind, zugezogen; jedoch auf der Partheyen besondere Unkosten. Vor dieses Tribunal gehören alle streitige Ehenansprachen als Ehescheidungen laut 71ten Articuls Baadischen Friedens und 6ten Art. frauenfeldischer Vermittlung de A°. 1759, worüber sie vollkommen abzusprechen haben und darbey es dann gäntzlich verbleiben muss; jedoch dass sie alle straff- und busswürdige Sachen, besonders die Eheschimpfe, der Obrigkeit als dem behörigen Richter anzeigen, deren dann die Bestraffung allein zukommet.



Kloster St.Johann (Alt St.Johann und Neu St.Johann, Sidwald). Colorierte Federzeichnung in: Hierogazophylacium, 1696 von P. Gregor-Schnyder. Pfarrarchiv Neu St.Johann. – Fotos Hans Schmidt, Bad Ragaz.



Ennetbühl mit Kirche von 1755. Bleistiftskizze von Johann Baptist Isenring, um 1830. ETH Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ETHZ.



Wildhaus-Lisighaus. Zwinglihaus. Bleistiftskizze von Johann Baptist Isenring, um 1830. ETH Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ETHZ.

2. Catholische Religion.

Die Collaturen und Bestellung der Pfarreien und Caplaneyen der Römisch Catholischen im Togenburg hingegen stehen vermög Baa-dischen Friedens eintzig und allein einem jeweiligen Fürsten und hochfürstlichen Stiftt von S.Gallen zu, von welchen sie dann auch erwehlet und auf die Pfarreyen gesetzt werden. Diese bemehlte catholische Einwohnere nun haben auch fast in einer jeglichen Pfarreÿ ihre Bruderschaffträthe und eigene Pflegere und Einzühre über ihre Kirchen-güter und Einkünfften, welche sie alle zwar an den meisten Ohrten selbsten durch das freye Mehr under und aus ihnen selbsten erwehlen können und die Rechnungen verpflegen. Doch dörffen sie in wichtigen Vor-fallenheiten nicht das Mindeste abfassen noch verordnen, bis sie ein Solches an seiner hohen Behörde nacher S.Gallen einberichtet, dero hohen Rath eingehollet oder gar nach Beschaffenheit der Sachen dero hohe Einwilligung anbegehret haben. Es nimmet auch ein jeweiliger Herr Official von S.Gallen, der ein Conventual ist, auch in geistli-chen und Consistorial-Sachen das Praesi-dium führet nebst einem geistlichen Herrn Fiscal, alle 2 Jahr die Kirchenrechnung der Catholischen in allen Pfarreÿen des Lands selbsten ein. In Ehesachen hangen diese ca-tholischen Einwohnere nebst allen überigen geistlichen und Kirchen-Sachen vollkom-men von dem Gestiftt und Kloster S.Gallen ab, allwo alles erörteret und entscheiden wirdt.

IV. Special-Beschreibung

Nun schreite ich zur Abhandlung der in die-ser Grafschaft Togenburg sich befindenden Pfarreÿen, Städtlein, Klöster, Schlösser und anderer merkwürdigen Öhrteren selbsten, worbeÿ ich nachfohlgende Ordnung beob-achten werde: Solches Land wurde A°. 1760 von einem gantz versammelten Kriegsrath in 4 Quartiers, als 2 im Oberen Ammt und 2 im Unteren Ammt ab- und eingetheilet.

In dem ersten Quartier des Oberammts sind nachstehende Pfarreÿen inbegriffen, als: Wildenhaus, Alt S.Johann, Stein, Nesslau, Krummenau und Ennetbüehl.

In dem 2ten Quartier des Oberammts aber sind foehlende Pfarreÿen: Städtlein Liech-tensteig, Wattweil, Cappel, Ebnet, Hemberg und St.Petterszell.

In dem 3ten oder ersten Quartier des Under-ammts sind diese Pfarreÿen, als: Krýnau, Bützenschweil, Mossnang, Libingen, Mühl-reütte, Lüthenspurg, Gandertschweil, Helf-fentschweil, Mogelsberg und Brunnaderen.

In dem 4ten oder zweyten und lesten Quar-tier des Underammts werden foehlende Pfar-reÿen berechnet, als: Kirchberg, Gähweil, Jonschweil, Hennau, Niederglatt, Oberglatt, Maggenau und Degerschen.

In dieser jez beschreibenen Ordnung der Quartieren und Pfarreÿen werde ich die Be-schreibung vornemmen.

Folget also die in dem ersten Quartier des Oberen Ammts enthaltene Pfarreÿen und merckwürdige Öhrter.

Wildenhaus

Wildenhaus, die oberste Pfarreÿ des Lands, die hauptsächlichen an die Herrschaften Werdenberg und Gambs angräntzet, so eine zimmliche grosse und beträchtliche Pfarreÿ vermischter Religion ausmacht, auch einen reformierten und catholischen Herrn Pfarrer und eine gemeinsamme Kirchen hat. Etwann eine Viertelstund von dieser Pfarrkirchen gegen der Herrschaft Gambs sind annoch die Überbleibsel eines alten zerstörten Schlosses zur Wildenburg genannt zu sehen. In dem sogenanten Münsterriedt dieser Pfarreÿ entspringt der berühmte Fluss Thur, darvon oben das mehrere angemerkt worden. Übrigens kann dieser Ohrt sich zum voraus anrühmen, das es der Gebuhrtsohrt eines der berühmtesten schweizerischen Theologi und Reformators seÿe, benammtlich Huldrici Zwinglii, welcher den 1ten Januar A^o. 1484 daselbst geboren worden, allda sein Vater gleichen Namens Ammann des Gerichts gewesen. Der sich dann durch seine Thaten und Schriften inn- und aussert der Eidgnossenschaft so sehr bekannt und höchst berühmt gemachet, die theils von ihm selbst, zum Theil aber von verschiedenen gelehrten anderen Sribenten sind aufgezeichnet worden. Nur bemercke noch jenne merckwürdige und schöne Abschilderung, durch eine würdige und geschickte Feder aufgezeichnet, befindt folgender gestalten:
Dieser grosse Theologus und Reformator Huldricus Zwinglius ware ein Mann voll Eifers, von klugem Verstand und eines dapferen, unerschrockenen Hertzens; darbey sanftmüthig und ein grosser Liebhaber des Vaterlands; gegen Arme sehr guthätig; in der Theologi, frejen Künsten und dennen Hauptsprachen wohl bewanderet, in der Kriegswüssenschafft auch nicht unerfahren und in bürgerlichen Händlen wohlgeübt; darbey in Gesellschaften liebreich und fröhlich; in seinen Predigen aber ein sehr scharffer Censor der Sünden und Laster; der aber unglücklicherweise an der eidgnössischen Schlacht beÿ Cappell den 11ten Octobris A^o. 1531 um das Leben gekommen ist.

Alt S. Johann

Alt S. Johann, auch eine zimmlich beträchtliche und vermischte Pfarreÿ, allwo das Kloster samt der Kirchen ist, so mit Ringmauren umgeben, und vor diesem eine eigene Praelatur ausgemacht, auch von einem daselbst sehr begüterten Einwohner Wetzel genannt, A^o. 1150 anfänglich gestiftet worden. Als nun andere umliegende Edelleüthe, besonders aber die Graffen von Togenburg sie der gestalten reichlich begaabt und beschencket

hatten, also dass Graff Diethelm von Togenburg Kastenvogt dieses Klosters geworden. In folgenden Zeiten wurde dieses Kloster zur Prelatur; den 3ten November 1555 sammt allen geist- und weltlichen Rechten mit der fürstlichen Abteÿ von S. Gallen incorporiert und von dieser Regierung an einen lustigen Ohrt etwan 2 Stunden weit von dem alten Platz versetzt. Dahero dasselbige heützutag zum Underscheid Alt S. Johann, das andere hingegen Neü S. Johann genennet wird. In dem Kloster aber, das ein zimmlich weitläufiges, aber sehr schlechtes Gebäu ist und der malen in eine Probsteÿ verwandlet worden, sind 2 Conventualen aus dem Kloster S. Gallen. Darvon der einte die catholische Pfarreÿ alldorten, und Herr Probst betittlet wird, der ander aber die catholische Pfarreÿ beym Stein, eine starcke Stund weit darvon entlegen, versehen thut. An den Ringmauren dieses jez beschriebenen Klosters befindet sich eine eigene reine und gantz reformierte Kirchen, welche A^o. 1714 erbauet und nebst der Pfarreÿ daselbst errichtet worden; in welcher der Gottesdienst von einem reformierten Herrn Pfarrer, so ungefähr eine halbe Stund weit darvon entfehnet ist, abgehalten wirt. Zwischen dieser und der Pfarreÿ Stein siehet man abermahlen einiche Überbleibsel eines alten zerstörten Schlosses die Burg genannt.

Stein

Stein, eine vermischte und gemeinsamme Kirchen und Pfarreÿ. Die Kirche liegt auf einer Anhöhe, allwo auch das reformierte Pfarrhaus stehet, welche reformierte Einwohner alldorten sint A^o. 1713 eine eigne Pfarreÿ errichtet. Die catholische Pfarreÿ wirdt, wie oben verdeütet, von dem 2ten Geistlichen aus dem Kloster Alt S. Johann versehen. Sonsten hat dieser Ohrt A^o. 1764 nebst denen von Alt S. Johann, besonders der Gegend von Starchenbach daselbst, grossen und beträchtlichen Schaden durch Überschwemmung der dasigen Berggewässer und des Thurflusses; wie auch nicht minder durch gar öftere zu verschiedenen Mahlen mercklich verspürte Erdbeben erlitten.

Nesslau

Nesslau, eine vermischte und gmeinsamme Kirchen und Pfarreÿ; zugleich aber auch eine der angesehensten und grössten des Lands, besonders der Reformierten. Der Ohrt, allwo diese Pfarrkirchen samt dem reformierten Pfarrhaus stehet, macht ein zimmlich grosses Dorf aus, und die umliegenden Gegend, voraus das ohnweit darvon wohlerbaute Kloster und Statthaltereÿ Neü S. Johann und anderen da herum sehr schönen Gebäuern machen sie desto angenehmer und

schöner. Die Reformierten haben ihren eigenen Pfarrer, der wie verdeütet in dem Dorf daselbsten wohnet. Die catholische Pfarrej hingegen wirdt von einem eigens hierzu verordneten Herrn Conventualen aus dem Kloster Neü S.Johann versehen.

Krummenau

Krummenau, eine vermischt gmeinsamme und zimmlich grosse Kirchen und Pfarrej sammt einem mittelmässigen Dorffe, darinnen der reformierte Herr Pfarrer wohnet, auch die Reformierten weit stärcker an der Zahl als aber die Catholischen sind. Die catholische Pfarrej hingegen wirdt von einem Herrn Conventualen aus dem Kloster Neü S.Johann versehen.

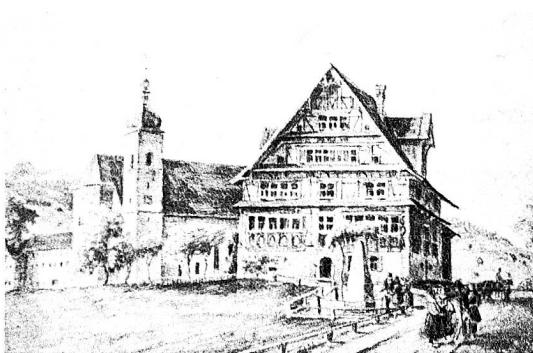
Neü S.Johann und Sidwald

In dieser Pfarrej Krummenau befindet sich bemeltes Kloster und Statthalterej Neü S.Johann, welches in einer angenehmen und wohl gelegenen Wiesen in der Auw ohnweit Sidwald gebaut, und darzu schon den 2ten Octobris A^o. 1626 von Abt Bernhard der erste Stein gelegt, auch selbiges in A^o. 1630 auf eine schöne und prächtige Weise aussgebauet und mit genugsammen Einkünfften versehen, welche sich seither gar mercklich vermehret haben, so dass darinnen verschiedene Conventualen aus dem Kloster S.Gallen sich beständig aufhalten unter einem so genannten Herrn Statthalter, so auch ein Conventual auss gedachtem Kloster ist. Unter welchem auch die Probstejen Alt S.Johann und S.Peterszell, und die Gerichter zu Wildenhaus, Alt S.Johann, Nesslau und Sidwald gehören, auch das Recht als Niedergrichtsherr gleich anderen bis auf 10 Pfund Pfennig zu bieten und zu straffen. Es ist dieses Kloster heützutag als eine beträchtliche Statthalterej sowohl in Einkünfften als all anderem anzusehen und zu betrachten.

Nicht weit von dieser Statthalterej etwas auf der Seiten, fast an dem Fuss eines mit Wieswachs fruchtbarem Berge, liget ein sehr anmuthiges Dörflein, Sidwald genandt, allwo alljährlich 2 grosse Viehmärckte abgehalten werden.

Ennetbüehl

Ennetbüehl, eine gantz reformierte Kirchen und Pfarrej, die A^o. 1755 vollkommen neu errichtet wurde (dann sie meistentheils ehemal pfarrgenössig auf Krummenau gewesen). Welches ein kleines artiges Dörflein ausmachet, so der Gegend nach gantz annehm ist, ohngeachtet selbe bis an die hohen und fruchtbaren Alpgebürge angräntzet. Nun zwüschen diesem Dörflein und dem

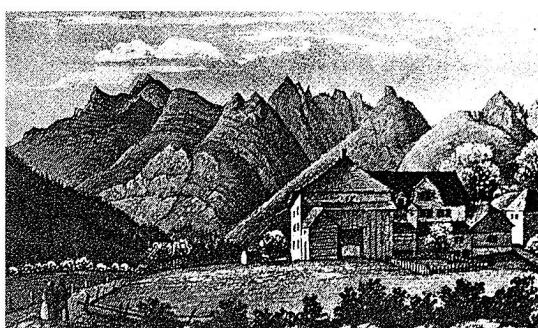


Neu St.Johann, ehemalige Klosterkirche und Gasthaus zur Mauer. Davor Denkmal für Oberst Johannes Forrer († 1833). Bleistiftzeichnung von Johann Baptist Isenring. Kunsthaus Zürich. – Foto KZ.

Badhouse siehet man abermahlen einiche Merckmäle eines alten zerstörten Schlosses Ennetbüehl genannt.

Rietbad

Eine starcke Viertelstunde von dieser Pfarrkirchen liget das schon sint 300 Jahren sehr berühmte Ennetbüehler oder so genannte Rietbad, welches ohnweit und unter einem sehr hohen Felssen, so der Stockberg heisset, entspringen thut, worunter edle Mineralien verborgen liegen. Daher dann auch dieses Wasser sehr gesund und kräftig ist in seiner Würckung. Deren Quellen sind 3 nächst bejsammen, die in einem wohl verwahreten Sammler zusammenfliessen, welcher sauber und ordentlich eingefasset und vor allem frömden Regenwasser fleissig versorget ist, von dannen es durch bedeckte Canäle oder Tünchel in die Badhütte geleitet wird. Es ist aber auch die Gelegenheit dieses Bads sehr bequem, dann es hat eine wohlgebaute Badhütte samt einer ordentlichen Gelegenheit der Badkästen und eine zimmlich gut verschnehe Behausung mit verschiedenen gantz bequemen Zimmern. Und damit an guter Gelegenheit nirgends nichts abgehe, als kann an diesem Ohrte, absonderlich wanns nöthig, die GeissSchotten aus dennen nächst an-



Ennetbüehl, Rietbad. Aquatinta von Johann Baptist Isenring, 1833, im Sammelblatt Lichtensteig.

gräntzenden fürtflichen Alpen und Gebürgen zu Nutzen der Bäderen recht gut und kräftig und besser, als an irgend einem andern Ohrte herbeÿ geschaffet werden.

Nun wollen wir die wahre Eigenschafften, Kräfftē und Würckungen dieser so heilsamen Quelle eigentlicher beschreiben, so wie uns selbe von zweyen hoch- und weitberühmten Herren Doctoren loblicher Stadt S.Gallen sind beschrieben worden. Wir machen also den Anfang mit dem Entwurf und Beschreibung des Herrn Joachim Vadiani oder von Wadt, weit berühmtem Doctor der Artzney und Burgermeister der loblichen Stadt S.Gallen, so er schon vor 200 Jahren folgenden Inhalts aufgesetzet hat:

Dieses Wasser zu Rieh beÿ Ennetbüchel ist mir zugeschickt worden. Habe es ausgesetzt, besichtigt und durch Distillieren probiert, wie man die wilden Wasser ihrer Metallen und Eigenschafften nach zu probieren pflegt, und befindet einen guten Schwefel mit etwas Alaun und Terra Sigillata vermischt; doch zieht der Schwefel vor. Ich achte es für ein heilsam Bad der Gliedern, so mit Flüssen und mit Sieglöse des Geäders beladen sind; dessgleichen für das Grien der Nieren, zu Förderung der Daüung des Magens und zu Hinwegnehmung und Verzebrung aller Unreinigkeit des Geblüts gantz und gar nützlich und erspriesslich. Ist auch öffentlich und liegt am Tag, dass dieses Wasser eine besondere verborgene Eigenschafft in sich hat, besonders täglicher Kaltwehe hinzunehmen und zu heilen, welches nicht sejn könnte, wann es die Eigenschafft das Geblüt zu reinigen und den Magen zu stärcken nicht hätte, auch für die Lähmung und Zitterung gantz nützlich ist. Darzu mag es hitzige Leber wohl leiden, welches nicht aller Schwefelbäderen Ahrt ist. Derowegen ich es aller Eigenschafft nach für ein fürnemmes Wasserbad neben andern in unserer Eidgenossenschaft gelegenen Bäderen gantz hochberühmt zu sejn erachte und halte, welches Ich, Joachim von Wadt der Artzney Doctor, Niemand habe wollen verhalten.

Dass dieses Wasser seine Mineralien beÿbehalten, auch in seinen Tugenden und Würckungen beständig verharret, erhellet sich aus demme, da es von Zeit zu Zeit, besonders A. 1717 von Herrn Doctor Högger, von Höggersberg der Loblichen Stadt S.Gallen, nach Chymischer Ahrt und Kunst neuerdingen wieder diestilliert und examiniert wurde. Worbeÿ es sich klahr, nach bemeltem schrifflichem Zeugnuss des Herrn Doctor Höggers befunden:

Dass es die vom Herr Vadiano angedeutete 3 Mineralien mit sich führe. Daber sich dann auch seine Krafft offenbaret, vermög des Lobs, so diese Mineralien in der Artzneykunst haben und der Würckung, so selbigen von den Artzneyerverständigen zugeschrieben wirdt. So dass es demnach, weilen es viel Schwefel führet, erwährmet das Geäder,

die Nerven und Spannadern; bringt zurecht die zitternde Contracte und erstarrte Glieder; hilfft den Schwein- und Lungensüchtigen, dennen so mit zähem Husten geplaget sind oder sonsten kurtzen Athem haben und Engbrüstigkeit leiden; stärket und wärmt den Magen und die Bärzmutter; verzehrt die Bläst des Leibs und stillet das Grimmen; heilet die Raud und offne Schäden, insonderheit an den Schencklen; benimmt auch die Gelb- und Wassersuchten, sammt anderen Geschwulsten. Krafft des Alauns heilet es alte Schäden, so voll Gestancks sind; löscht den Brand und allerhand Blattern; saübert die Geschwähre; vertreibt den starken Schweiss und das Aufstossen des Magens; eröffnet die versteckte Leberen und wehret alle deroselben Entzündungen. Vermittelst der Terra Sigillatae oder Lemniae ist es gut in allen Gebrechen der Brust; ein vortreffliches Mittel wider alle pestilenzischen Krankheiten und steüret kräftig der Schwindsucht. Wegen der Engbrüstigkeit, hitziger Lungen und Leberen wirdt es sehr gerühmt. Wann das Wasser beÿ den einten kalt und beÿ den anderen warm, darzu getruncken wirdt, so ist es auch vortrefflich gut in dem Calculo; es erweichert und treibet aus den Nieren- und Blasen-Stein, -Sand und -Griess. Es ist dienlich den Febricitanten, wie dann offt ermelter Herr Vadianus ihm eine besondere verborgene Eigenschafft, tägliche Kaltwehe hinzunemmen zuschreibt. Es ist bequem den Choleris, Gall- und Gelbsüchtigen. Es bringt den verderbten, undauüigen Magen wieder zurecht. So haben auch einiche grosse und vielfältige abgelegte Proben dieses so heilsamen und edlen Bads ein solches alles zur Gnüge erprobet.

Fohlgen die in dem 2ten Quartier des Oberen Amts enthaltenen Pfarreÿen und merckwürdige Öhrter, als:

Liechtensteig

Liechtensteig ist zwar ein kleines Städtlein, jedoch das Hauptohrt der Grafschaft Togenburg, so auf einer Anhöhe, und rechterhand der Thur mitten im Lande lieget. Der Ursprung desselben röhret her von den alten Graffen zu Togenburg, die ihre Residenz in dem nächst beÿ dem Städtlein auf einem sehr hohen Felssen gestandenen Schloss, Neü Togenburg genannt, gehabt haben. Beÿ welchen Zeiten dann dieses Städtlein theils von ihren Hoffbedienten, theils aber von anderen Hausshaltungen nach und nach entstanden ist. An diesem Ohrte wohnet in einem zimmlich grossen und weitläufigem Gebäude ein jeweiliger Herr Landvogt, allwo das Oberammt, Appellation, Kriegsrath und Malefizgricht; auf dem Rathhause hingegen (so der Burgerschafft zugehört) der Landtrath und der reformiert-geistlich Capitel abgehalten wirdt. Graff Donat und Graf Friederich haben diesen Ohrt schon mit schönen und vielfältigen Freyheiten begabet, welche auch

hernach von Abt Ulrich VIII. sind bestätet worden. Als aber gleich nach errichtetem baadischem Frieden von A°. 1718 die Obrigkeit und die Burgerschafft wegen ihren Freyheiten in grossen Misshell und Streit erwachsen, bis entlich den 1ten May A°. 1722 zwüschen beydseitigen Partheyen unter dem Fürsten und Abt Joseph ruhmwürdigsten An-gedenckens ein gütlicher Vergleich getroffen worden, darinnen der Burgerschafft ihre Freyheiten deutlicher ausgetrucket und entworffen worden. Dieses Städtlein hat zwey Schuldtheissen, so allerjährlich alternieren und die Burgerschafft einen Vierervorschlag des Schultheissenammts zu machen hat, von denen einer von der Oberkeit gezogen. Der Rath, so aus 12 Personen nebst 2 Stattschreibern, alles in Paritet der Religion, bestehet, wirdt von der Burgerschafft beyder Religio-nen durch die freye Wahl ermehret. Das Stadtgericht hingegen, deren auch 12 Richter an der Zahl sind, wirdt gleich übrigen Ge-richten des Lands, jedoch in Paritet der Reli-gion, halb von der Obrigkeit und halb von der Burgerschafft erwehlet; allwo ein jeweili-ger Regierender Herr Ambtsschuldheis im Rath und Stattgricht das Praesidium führet. Zu dem Weibel aber, deren zwey sind und gleichfals alternieren, werden jedesmahlen der Obrigkeit 2 in Vorschlag gegeben, und sodann von selben einer davon gezogen. Die überigen Ämter, als 6 Capitulspflegere, dar-von 4 Glieder des Raths, die 2 anderen aber aussert denselben sind, nebst dem Seckel-meister, Baumeister und andern Bedienun-gen werden alle 6 Jahre wechselweise von der gesammten Burgerschafft erwehlet und erkies-set. Dieser Ohrt führet seine eigene Stadt-farb, so in Roth und Schwartz grad hinab bestehet. Ansehende die Pfarrey dieses Städt-leins, so ist selbige gleich den überigen Ohr-ten des Lands vermischt, besuchen auch eine gemeinsamme Kirch. Und haben die Refor-mierten einen Herr Pfarrer und Herr Helffer, welch lesterer nebst der wuchentlichen Don-nerstagpredigt zugleich die Schule haltet und die Jugend informieren muss. Die Catholi-schen hingegen haben einen Herr Pfarrer und 2 Herren Capläne, darvon der einte Herr den Caplan der Stadt, der andere aber als Caplan einer Capelle St.Loretto betittlet wirdt, so nur eine kleine Viertelstund von hier entfehrnet, nebst einem Organisten, der auch die Schul haltet und ein Weltlicher ist. Sonsten wirdt alle Montag ein grosser und starck besuchter Wuchenmarckt, ohne die vier Jahrmarkte, allhier abgehalten.

Wattweil

Wattweil, eine vermischte und gemein-samme Kirche und Pfarrey samt einem grossen und ansehnlichen Dorffe, zugleich aber auch eine der weitläufigsten und von

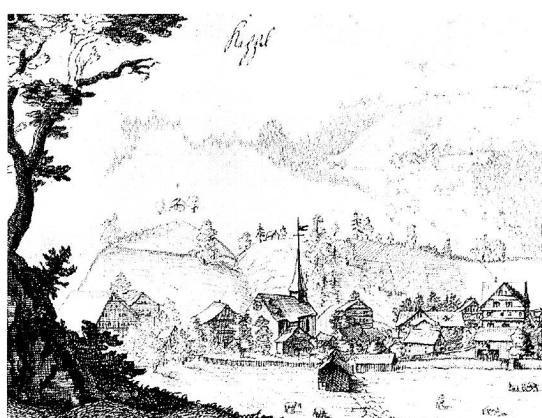


Wallfahrtskirche St.Loreto und Kaplanei bei Lichtensteig, um 1830. Bleistiftzeichnung von Johann Baptist Isenring, um 1830. Kunsthaus Zürich. – Foto KZ.

Seiten der Reformierten grössten und anse-hentlichsten Pfarrgemeinden des Lands; dann es annoch heützutag aus 7 beträchtlich grossen und zahlreichen Bezircken und Ge-genden bestehen thut, als 1. das Bundt, 2. das Dorf, 3. Schomatten, 4. Bleicken, 5. Krumm-bach und der Eggberg, 6. Schmidberg, 7. Schefftenau und Schönenberg. An diesem Ohrte werden ohnweit der Kirchen auf der so grossen und schönen Pfrundwies die Landsgemeinden abgehalten, da das gantze Volck an einer kleinen Anhöhe steht und unten auf der Ebne eine Bühne etwas erhö-het aufgerichtet wirdt, auf welcher sich bey ablegender Huldigung der Landsherr in ho-her Person sammt deroselben Suiten, in der Bestellung aber eines Pannerherren die Her-ren Landsrathobmännere befinden thun. Von welchen dannzumahlen diese Landsgemeinden geführet und abgehalten werden.

S. Maria der Englen

Grad ob dem Dorff Wattweil ennert dem Thurfluss auf einer ziemlich schönen An-höhe lieget ein Nonnenkloster, S.Maria der



Kappel. Paritätische Kirche im Dorfkern. Ano-nyme Federzeichnung um 1800. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.



Wattwil. Kapuzinerinnenkloster Maria der Engel mit Klausurmauern von Nordwesten. Anonyme Tuschzeichnung, 1781. Historisches Museum St.Gallen. – Foto HMS.

Englen betitlet, so unter dem hochfürstlichen Stift S.Gallen stehet.

Iberg

Etwas annoch erhöchter über diesem Nonnenkloster stehet das ohnzerstöhrte und wohnbare Schloss, Iberg genant, welches A°. 1262 von Hartman von Iberg, des Abts von S.Gallen Edelknecht, erbauet worden. Nach Vollendung des Baus hat der Graff Crafft von Togenburg den von Iberg samt Ulrichen seinem Sohn gefangen genommen und in das Schloss Utznaberg geleget, auch die Veste zu seinen Handen genommen, ihr den Nammen Crafftburg gegeben und bey grosser Buess gebotten, selbige fürohin also zu nennen. Der jung Ulrich von Iberg starb im Gefängnuss. Der Vater brache hernach aus der Gefangenschafft. Und hat ein Baur mit Darschaffung eines Pferds Ihme darvon geholffen, dass er sich zu gedachtem Abt von S.Gallen salvieren konnte, der ihm alle Ansprach und Rechte an Iberg wieder übergab, es auch von dem Graffen abgeforderet. Nach erfohlgtem Abschlag aber liesse der Abt vor Iberg über ob Wattweil eine neue Veste, die er Bernfelss hiesse, aufführen; die aber dermalen vollkommen zerstöhrt und kaümerlich die Überbleibsel darvon annoch zu sehen sind; daraus er den Graffen und die Veste Iberg bekriegte. Und als hernach Graff Crafft, indemme er auf einen Landtag nach Winterthur geritten, erstochen worden, ward Iberg dem Abt von S.Gallen übergeben. Dieseres Schloss nun ist von Käyser Rudolpho I., ingleichen A°. 1401 von dennen Appenzellern und S.Gallern, auch inwährend dem lesten Krieg de A°. 1710 von den Landleüthen selbsten eingenommen worden. Doch bliebe diese Veste allezeit in Handen des Abts von S.Gallen, der einen Vogt, heütztag aber Herr Obervogt betittlet wird, und der zugleich Gerichtsherr ist, dahin setzet. Wie dann Diethelm Blaarer von Wartensee schon

A°. 1362 Vogt alda gewesen. Weilen aber die dermaligen Obervögte sint geraumer Zeit haro Burger zu Liechtensteig sind, als wirdt dieses Schloss von einem Lehenbauern, demme die darbeÿ liegende Gütter auch lehensweise überlassen werden, bewohnet.

Kappell

Kappell, ein zimmlich grosses und wohlgelegenes Dorffe, allwo eine gemeinsamme Kirchen stehet, in welcher der Gottesdienst beider Religionen abgehalten wirdt, auch 2 eigene Geistliche als einen Reformierten und einen Catholischen Herr Pfarrer hat. Doch ist die Anzahl der Reformierten weit grösser als der Catholischen, dann selbe für die kleinste im Land zu halten ist.

Ebnat

Ebnat oder Oberwattweil ist eine gantz reformierte und neü errichtete Pfarrpfrund sint A°. 1762, welche etwann eine ringe $\frac{1}{4}$ Stund von dem Dorf und Kirchen zu Kappell entfehrt ist; jedoch einer der schönsten, angenehmsten und zimmlich zahlreichsten Pfarreyen des Lands, besonders aber des Oberammts.

Hemberg

Hemberg, eine zimmlich grosse, aber auf verschiedenen Bergen und Hüglen glegene und vermischte Pfarrpfrund, die eine gemeinsamme Kirchen hat. Das reformierte Pfarrhaus und verschiedene andere Häuser liegen auf einer sehr rauhen Anhöhe, auf welcher bey schöner Witterung eine weite und schöne Aussicht zu haben ist. Die Reformierten sind auch hier viel stärker als die Catholischen. Die Pfarrey der Catholischen aber wirdt von einem Herrn Conventualen des Klosters S.Gallen, und der sich in der Probsteÿ zu S.Petterszell aufhaltet, versehen. Die

Catholischen haben allernächst an der Kirchen annoch eine Cappellen der S.Anna gewidmet, darinnen sie zum öffteren ihre besondere Andachten verrichten.

S. Petterszell

S.Petterszell, ein kleines Dörflein in einer sehr anmuthigen Gegend und kleinem Thal, auf dessen Seiten der Neckarfluss vorbeijfliesset. An welchem Ohrt die gemeinsamme Pfarrkirche stehet, die vor wenigen Jahren gantz neu nebstd der Probstei, welche A°. 1764 auch vollkommen neu erbaut worden. Darinnen 2 Conventualen des Klosters S.Gallen sich jederzeit befinden, und der erstere Herr Probst betittlet wirdt, der zugleich die catholische Pfarrpfrund allda versiehet, der andere Herr hingegen, wie schon oben bemercket, die catholische Pfarrpfrund auf dem Hemberg. Die Reformierten haben auch sint A°. 1709 einen eignen Herrn Pfarrer daselbsten und besuchen den Gottesdienst in der gleichen Kirchen. Jedoch machen selbe eine weit grössere Anzahl als aber die Catholischen aus.

Folgen die in dem 3ten oder ersten Quartier des unteren Amts enthaltenen Pfarrejen und merckwürdigen Öhrter, als:

Krinau

Krinau, eine zwar kleine, aber gantz reformierte Pfarrpfrund, welche ehemalige pfarrgenössig auf Bützenschweil gewesen (dahin annoch die sehr wenigen catholischen Haushaltungen gehören), welche wegen Weite und Entlegenheit des Orts aber sich A°. 1724 entschlossen, eine eigene Kirch und Pfarrej zu stiftten. Diese kleine Pfarrej und Bezirk aber geniessen eine sonderbare Freyheit, indemme sie eines der 4 sonderbaren Freygerichte des Lands ausmachen, auch Amman und Gricht samt dem Schreiber, jedoch alles in Paritet der Religion und ohne der Obrigkeit einen Vorschlag zu machen, unter und aus ihnen allein ermehren und erwehren können. Wo dann der Amman den Grichtsherrn des Orts vorstellet und das Recht hat, bis auf 10 Pfund Pfennig gleich anderen Niedergrechtsherren zu bieten und zu straffen. Neben anderen schönen Freyheiten besitzen sie noch die Fischenz und Jagdbarkeit, sind auch weder Zehenden noch Fahl zu geben schuldig.

Bützenschweil

Bützenschweil, ein grosses und gantz catholisches Dorffe, welches schöne Kornfelder und fruchtbare Wiesen und Äcker hat, auch eine zahlreiche Pfarrej der Catholischen aus-



Krinau von Norden. Ref. Kirche am Dorfeingang. Bleistiftzeichnung von Johann Baptist Rietmann, 1863. Toggenburger Museum Lichtensteig. – Foto B. Anderes, Rapperswil.

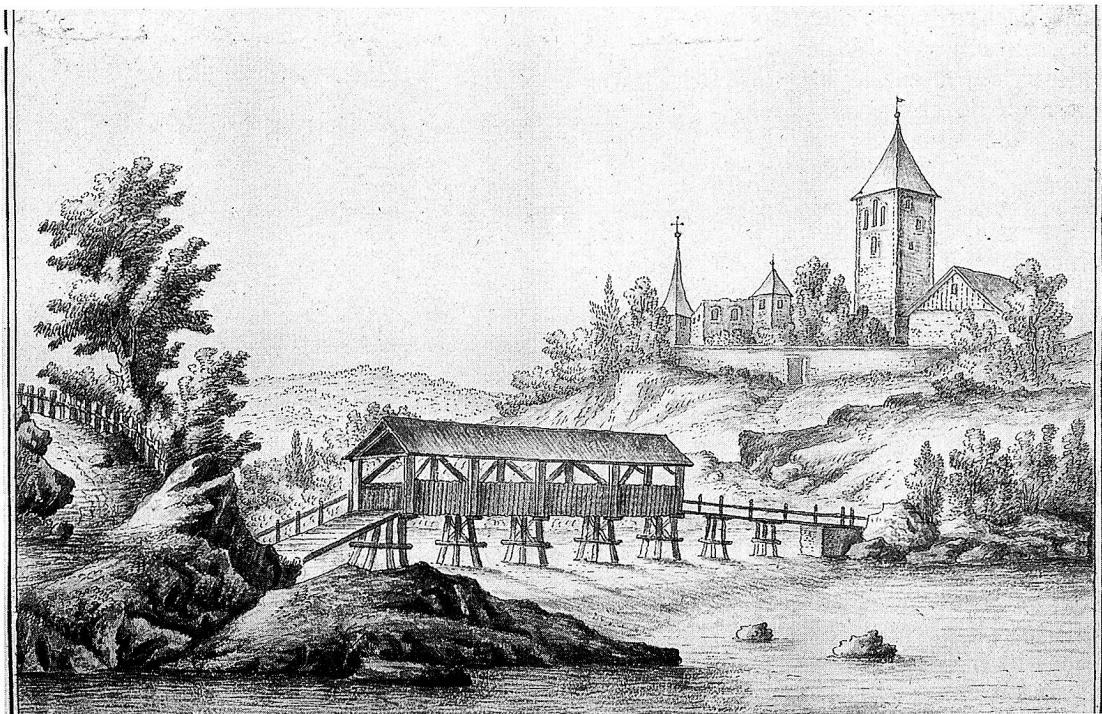
machet. In dem Dorffe stehet die Pfarrkirche und hat einen Herrn Pfarrer und Herrn Caplanen. Ehemalige waren die Reformierten von Krinau, wie oben bemercket, samt denen von Ottenschweil alhier pfarrgenössig. Auch wird zu Bejbehaltung der Kirchenrechte und des reformierten Gottesdienst alle 4 Wuchen an einem Sonntag eine Predigt abgehalten.

Mossnang

Mossnang, ein grosses gantz catholisches Dorffe und Pfarrgemeinde, die einen eigenen Herrn Pfarrer und Herrn Caplan hat. Die Collatur samt der Niedergrechtsherrlichkeit gehöret dem Herrn Prelaten von Fischingen, welcher dann auch zu einem Pfarrherren alldorten einen Conventualen bemelten Gotteshauses zu Fischingen bestellet, der zugleich der Grichtsherr des Orts vorstellen thut. Den Herrn Caplan aber erwehlet nach einem erst kürzlich getroffenen Vergleich auch das Gottshaus Fischingen. Doch muss selbiger ein weltlicher Priester und von der Porten zu S.Gallen haro seyn. [Portenherren:



Oberhelfenschwil von Süden. Radierung von I. Amacker, um 1830. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.



Lütisburg. Alte Thurbrücke und Burghügel vor Abbruch der Kirche und der Burg. Lavierte Federzeichnung von Jakob Kuhn (1740-1810). Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.

Weltgeistliche, die im Kloster dem Weiterstudium oblagen und auf eine Pfarrpfründe aspirierten.]

Libingen

Libingen oder Neü S.Gallen genannt, eine sint A^o. 1756 gantz neu errichtete und catholische Pfarrpfrund, ehemalige pfarrgenössig auf Mossnang. Zudem wurde auch anfänglich für eine gewisse Anzahl Schwösteren alldorten ein Bätthauß erbauen, so sich aber eine kürze Zeit in ein vollkommenes Nonnenkloster ab A^o. 1762 verwandelt und unter den Schutz des fürstlichen Stifts S.Gallen gekommen. Wie dann bereits 12 an der Zahl investierte Nonnen auf einmal darin aufgenommen worden, die dann gleich dennen zu S.Maria der Englen einen Conventualen von S.Gallen zu einem Beichtvater, und zu einem Pfarrer nicht minder auch einen Conventualen aus bemeltem Kloster haro haben.

Mühlreütte

Mühlreütte, eine gantz neue und sint A^o. 1704 errichtete catholische Pfarrpfrund, dessen Collatur gleich dennen überigen S.Gallen zusteht. Sonsten aber waren sie pfarrgenössig auf Mossnang.

Leütespurg

Leütespurg, eine vermischt und zimmlich zahlreiche Pfarrpfrund, doch stärker von

Seiten der Catholischen als der Reformierten, welche einen eigenen Herrn Pfarrer alldorten, und ohnweit der gemeinsamen Kirchen und Schlosses haben. Der reformierte Gottesdienst aber wird von dem reformierten Herrn Pfarrer zu Kirchberg als eine Filial in der Wuchen und alle Sontäge Sommer- und Winterszeit versehen. Ansonsten befindet sich hier ein annoch unzerstörtes Schloss gleichen Nammens, das von einem Lehenbauren nebst einem ansehnlichen Lehenhoff, so der Statthalterey Weil zugehört, bewohnet wird. A^o. 1710 haben die Landleütthe solches bey anwachsender Uneinigkeit mit ihrem Landsherrn, dem Abt zu S.Gallen, und anscheinender Gefahr nebst dem Schloss Iberg und Schwartzenbach eingenommen und besetzt.

Underrindall, Tuffertschweil, Guntzenbach

Der übrigen Öhrter, so dahin gehören, sind vornemlich Underrindall, da eine Capellen steht und ein eigen Gericht mit denen von Oberrindall ausmachen thut; ferner Tuffertschweil, alwo auch eine Capellen steht; und Guntzenbach, so ein starcker Durchpass ist, auch ein sehr ansehnliches, gelegenes und bequemes Wirthshaus zum Nutzen der Durchreisenden alldorten sich befindet.

Gandertschweil

Gandertschweil, eine vermischt Pfarrey und zimmlich grosses Dorffe, allwo die gmein-

samme Pfarrkirche stehet und beyder Religionen Herren Pfarrer wohnen. Die Reformierten, die sint A^o. 1715 daselbsten einen eignen Pfarrherren haben, machen den grösseren Theil aus. Sonsten waren sie auf Helffentschweil pfarrgenössig. Zwüschen dieser und der Pfarreÿ Helffentschweil liegt das zerstörte Schloss Rüpberg genant, darvon nur noch einiche wenige Überbleibsel zu sehen sind.

Helffentschweil

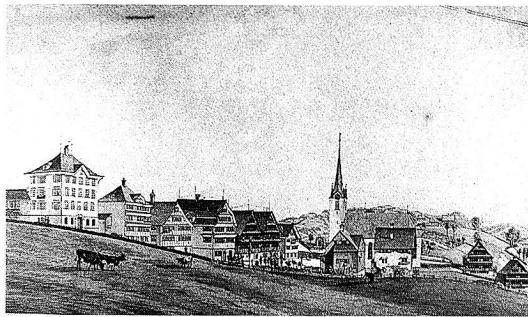
Helffentschweil, ein grosses vermischtet und ansehenliches Pfarrdorffe, allwo die gemeinsame Kirchen steht und die Pfarrherren beyder Religionen wohnen. Auch haben die Reformierten eine ansehenliche Freyschul alldorten, die von einem daselbstigen Pfarrangehörigen und begüterten Mann, mit Nammen Herr Amman Joseph Kuentz zu Füberg A^o. 1706 gestiftet worden; die laut Verordnung des Herrn Testatoris und der darüber ergangenen Sprüchen von Annis 1716 und 1718 von einem geistlichen Herrn Candidaten von der Gemeind aus alle 2 Jahr neuerlich bestellet, und von selbem sodann abgehalten wird. Sonsten ist die Anzal der Reformierten in dieser Pfarreÿ weit stärcker und grösser als der Catholischen, ohngeachtet die Catholischen zu Brunnaderen auch dahin gehören, und der catholische Herr Pfarrer zu gewüssen Zeiten des Jahrs in der daselbstigen Capell den Gottesdienst halten muss, mithin als ein Filial derselben anzusehen ist. In diese Pfarreÿ gehören grosse und weitläufige Gegenden, als Hiltisau, Rennen, Nekar, Wassfloh, Schwanden und Wigetshof.

Mogelsberg

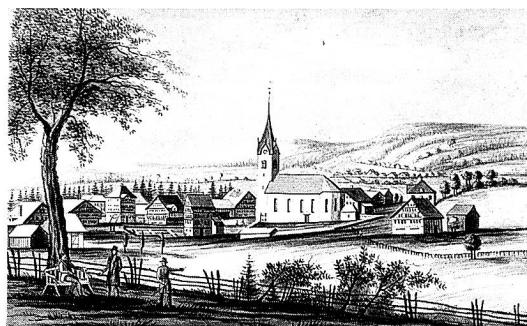
Mogelsberg, ein auf einer grossen Anhöhe vermischtet Pfarrdorffe, allda die gemeinsame Pfarrkirche stehet und beyde Religionen Herren Geistliche wohnen thun. Hier ist abermalen die Anzahl der Reformierten weit stärcker als der Catholischen und kann selbe für eine der grösten und ansehenlichsten evangelischen Pfarrejen des Untern Ammts angesehen werden. Zu dieser Pfarreÿ gehören auch unterschiedliche weitläufige und sehr anmuthige Gegenden, als Nassen, Ebersol, Furt, Dicken, Hoffstetten und überige Öhrter.

Neckarthaler Gricht

Sonsten ist wohl zu bemercken, dass vorbemelte 3 Pfarrejen, als Gandertschweil, Helffentschweil und Mogelsberg, nebst einem Theil von der Pfarreÿ Brunnaderen, eins der 4 grossen Niedergrichten des Landes ausmacht und das Neckarthaler Gricht betittlet



Hemberg. Dorfansicht mit reformierter Kirche.
Aquarell von Johann Ulrich Fitzi, 1838. Historisches Museum St. Gallen. – Foto HMS.



Mogelsberg mit neuer Kirche. Lavierte Tuschezeichnung von I. Amacker, um 1830. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.

wirdt, auch einen eignen Niedergrichtsherren hat, der die Niedergrichtsherrlichkeit verwalten thut.

Brunnaderen

Brunnaderen, eine mittelmässige, aber gantz reformierte Pfarrgemeind, die zwar ehedem pfarrgenössig auf Helffentschweil gewesen, gleich es annoch heützutag die daselbstigen wenigen catholischen Haushaltungen sind. Die Reformierten errichteten A^o. 1712 diese Pfarreÿ und hielten bis A^o. 1763 in der Capellen alldorten ihren Gottesdienst ohngehinderet. Als aber die Anzahl derselben zimmlich sich vermehrt und selbe nicht mehr hingänglich ware, alle diese Pfarrangehörigen zu fassen, so entschlossen sie sich, eine eigene, schöne und reine Kirchen zu erbauen, welches auch in bemeltem 1763. Jahr erfohlget ist.

Folget endtlich die Beschreibung der Pfarrejen und Öhrter des 4ten und lesten, wie auch zweyten Quartiers im Underen Ammt.

Kirchberg

Kirchberg, ein überaus grosses und ansehenliches Pfarrdorffe, so bis an sehr wenige

Haushaltungen ganz catholisch ist. Allhier wohnen die Herren Geistlichen beyder Religionen und haben die Catholischen 2, als einen Herrn Pfarrer und Herrn Caplanen. Vor wenig Jahren wurde daselbst die gemeinsame Pfarrkirchen ganz neu, gross und sehr kostbar auerbaut, also dass sie ohn-streitbar für die schönste und grösste Kirchen im gantzen Lande zu halten ist. Die dortige catholische Pfarreÿ ist sehr zalreich, dahingegen der Reformierten wenige sind. Der dorten wohnende reformierte Herr Pfarrer aber muss, wie auch schon bemercket worden, die reformierte Pfarrpfrund Lüttespurg zugleich versehen. An diesem Ohrte auf Kirchberg wird von dennen Catholischen, besonders aber in der Fastenzeit, starck dahin gewallfahrtet.

Dietschweil, Underbazenheit etc.

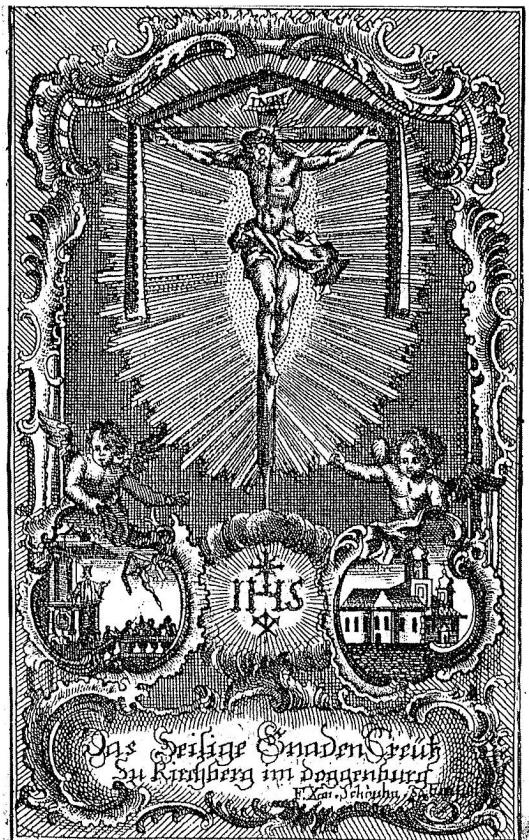
Sonsten gehören zu dieser grossen und beträchtlichen Pfarreÿ verschiedene umliegende grosse und weitläufige Dorfschafften, als: Dietschweil, welche A°. 1759 einen starken Schaden durch Feürsbrunst erlitten; Underbazenheit, da eine Capelle stehet; Oberbazenheit, aldorten annoch einiche Überbleibsel eines alten zerstörten Schlosses zu finden; Müsebach, Bäbigen und andere der gleichen Öhrter mehrere.

Gähweil

Gähweil, eine sint wenig Jahren neü und zimmlich grosse ganz catholische Pfarrpfrund, die eine starcke Stund von Kirchberg entlegen; auch daselbsthin ehemalen pfargenössig gewesen, und welche an das Gotts-haus Fischingen und an die Landgrafschaft Thurgeü gräntzen thut.

Jonschweil

Jonschweil, ein grosses ansehenliches und bis an wenige (an der Zahl 2) Haushaltungen ganz catholisch Pfarrdorffe; allwo die gemeinsame (die Reformierten haben sich ex post auskaufen lassen) Pfarrkirche samt dennen dermahlen noch beyderseits geistlichen Herren wohnen. Hier ist die Anzahl der Catholischen abermahlen weit stärcker und grösser als der Reformierten, darummen sie dann auch einen Herrn Pfarrer und Herrn Caplanen haben. Ehe ich zur ferneren Abhandlung der Öhrter dieser Pfarreÿ schreiten thue, muss ich noch mit Kurtzem bemerkken, was sich Merckwürdiges in dem Lauffe des 1765. Jahrs wegen der Kirchen und reformierten Pfarreÿ daselbst zugetragen. Es hatte ihr vormallicher Herr Pfarrer B. von W. (Herr Hans Conrad Blum von Winterthur, A°. 1771 Provisor zu Winterthur, mein Herr



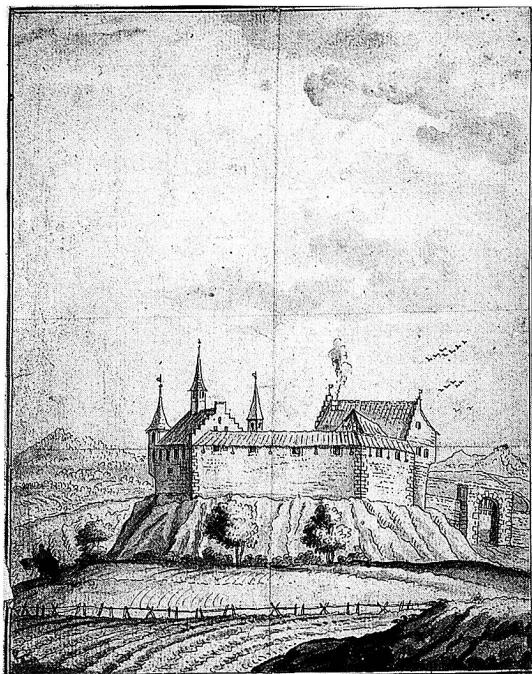
Kirchberg. Wundertägliches Kreuz in der Pfarrkirche, vor 1784, als die erste barocke Kirche abbrannte. – Reproduktion.



Kloster Magdenau im Schutz der römischen Heiligen Theodora. Kupferstich von Joh. Franz Roth, 1774. – Reproduktion.



Kapelle Schwarzenbach von Südwesten. Radierung, um 1850, von Johann Baptist Isenring. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.



Schloss Schwarzenbach. Federzeichnung von Johann Melchior Füessli, um 1720. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.

Schwager; Anmerkung des Kopisten) zur Erbauung einer gantz neuen reformierten Kirchen in Oberutzweil eine beträchtliche Summa (3000 fl) Gelts anversprochen. Beý geschehener Resignation und erfolgter Abreise desselben trachtete der mehrere Theil unter dem Schutz und Beýstande der Grossen des Lands sich dieser vermeinten Guthat und Schenkung zu Nutzen zu machen, ohngeachtet gegen die 30 Hausschaltungen, darunter selbsten 4 Gmeindsvorgesetzte waren, und fast den dritten Theil dieser reformierten Pfarreý ausmachten, keineswegs darzu einwilligen wolten, sondern wider ein solches je und in alwegen feýrlichst mundt- und schrifftlich protestiert haben, auch allezeit gantz nachtrucksamst auf eine Untersuchung vor den beýden hochloblichen Ständen Zürich und Bern, als dem hierinnenfalls competierlichen Richter angetrungen. Allein alles dieses ware umsonst und vergebens. Man hielte den 20ten Januarii Aº. 1765 eine Freygmeind ab, da doch selbe nur vor 2 Vorgesetzten und dem mehreren Theil der Haussvätter, mithin zuwider dem 25ten Articul Frauenfeldischer Vermittlung de Aº. 1759 anbegehrt worden. Den 19ten Februarii 1765 wurde durch Abhaltung eines ausserordentlichen und illegalen Capitels und beý der den 30ten Aprilis darauf ordinari Versammlung dieser Kirchenbau per Majora, oder vielmehr Stichs-Entscheid nicht nur begünstiget, sondern rechtlich erkennt; also dass die sint unerdencklichen Jahren her gewesste Mutterkirche zu Jonschweil musste zu

einem sehr schlechten Filial gemacht und zur Beýbehaltung des Kirchenrechts nur alle 4 Wuchen einen Gottesdienst abgehalten, auch die gantze Pfarreý auf Oberutzweil gezogen werden. Und musste sich dieser bedrängte Theil wider ihren Willen durch solche missbeliebige Urtel gefallen lassen, ihre Mutterkirchen und Pfarreý, allerbittliche Gegenvorstellung ohnerachtet, auf immer zu missen und zu meiden; auch einem kostbaren und höchst unnöthigem Wercke und Bau beýzutreten. Damit sie männigleich in- und aussert dem Land darmit beschwehrlich fallen thun, wie die Erfahrung es belehren wird, ja sich die Gmeind dardurch nicht nur erschöpfet, sonder in zimmlich entblösste Umstände und Schwache gerathen thut.

Schwartzenbach

Die ferneren merckwürdigen Öhrter dieser Pfarreý sind vornemmlich fohlgende, als: Schwartzenbach, ein grosses und vermischt Dorffe, allwo eine Capelle ist. So vor diesem ein nammhaftes Stättlein gewesen, welches Keyser Rudolphus I. Aº. 1273 wider die Graffen von Togenburg erbaute. Hernach ist es zu verschiedenen Malen zerstöret und wieder aufgebauet worden, entlich aber im XIV. Seculo völlig in Abgang kommen und nur das Schloss überig geblieben. Welches darauf von Jacob Vogt zu Frauenfeld verbessert und hernach dennen von Griesenberg verkauft worden, von dennen es lestlich an den Fürsten zu S.Gallen gekom-



Hennau. Paritätische Kirche mit gotischem Chorturm. Aquatinta von Johann Wilhelm Hartmann, 1818. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung. – Foto ZBZ.

men. Heütztag wohnet in diesem Schloss ein jweiliger Herr Obervogt, der nebst dennen Freygerichten andere ansehnenliche Gerichte als Niedergrechtsherr der daselbstigen Enden und Ohren verwaltet und die beträchtlichste Stelle der Obervogtey des Landes (ohne die Landvogtey) ausmachen thut. Die Gegend Schwartzenbach hat auch ihr eigen Gericht und Recht, gleich wie das Pfarrdorffe Jonschweil auch ihr eigen Gericht hat.

Oberutzweil

Oberutzweil, allwo jetz die neue Pfarrkirchen der Reformierten samt dem Pfarrhaus hinkommen solle, und da auch sint A°. 1765 eine gantz neu erbaute catholische Capellen stehet. Ein grosses und weitläufiges Dorffe, welches dermalen ein eignes Gricht hat, dann sie vorhin und bis A°. 1610 grichtsgnössig in die Freyweibelhueb oder Dägerschen gewesen sind.

Bichweil, Ricketschweil etc.

Bichweil, allwo eine Capellen stehet und alle 14 Tag der reformierte Gottesdienst von dem Herrn Pfarrer zu Jonschweil abgehalten wirdt. Ein kleines Dörlein, so ein eigen Gricht hat, deren Niedergrechtsherrlichkeit dennen Herren von Thurn unter dem Tittul deren von Eppenberg zugehöret, auch einen eignen Grichtsverwalter alldorten haben. Ferner [gehören zur Pfarrei Jonschwil] Bettenau, Ricketschweil, Oberriindall und andere dergleichen Örter mehrere.

Hennau

Hennau, eine zimmlich grosse und vermischt Pfarrej zuunderst des Lands Togenburg, so an die Alt S.Gallische Landschafft angränzetzet. Das Dorf, darinnen die sint wenigen Jahren neue und wohlerbaute gmeinsamme Pfarrkirche samt einem eignen catholischen Pfarrhause stehet, ist gantz catholisch.

Niederutzweil

Zu dieser Pfarrej gehören verschiedene umliegende Örter, besonders Niederutzweil, ein zimmliches Dorff, allwo der reformierte Herr Pfarrer wohnet und beyde Kirchen Hennau und Niederglatt alle Sonntag und in der Wochen versehen muss, fast in der Mitte dieser beyden Pfarrejen, doch etwas weiters von Niederglatt als aber Hennau gelegen. Diese Dorffschafft Niederutzweil hat ein eigen Gericht. Sonst sind in dieser Pfarrej Hennau die Catholischen weit stärcker an der Zahl als aber die Reformierten.

Niederglatt

Niederglatt, eine vermischt und gemeinsame, jedoch von beyden Religionen nicht gar grosse Pfarrej. Doch ist sie stärcker von Seiten der Catholischen als aber der Reformierten. Die Catholischen haben auch einen eignen Herrn Pfarrer alldorten. Die reformierte Pfarrej hingegen wird von dem im Niederutzweiler Dorff wohnenden reformierten Herrn Pfarrer versehen. In dieser Pfarrej lieget auch das Homburger oder sogenannte Watter Gricht, welches ein eigen Gricht ausmacht.

Oberglatt, Burgau, Flahweil

Oberglatt, eine der angesehensten, vermischten und grössten Pfarrejen, besonders der Reformierten im Uneren Amt, samt einem kleinen Dörlein, darinnen die gemeinsame Pfarrkirche nebst dem reformierten Pfarrhaus stehet. Die Örter, welche hauptsächlich dahin gehören, sind:

Burgau, ungefähr ein $\frac{1}{4}$ Stund ob dem Dörlein Oberglatt, so ein eigen Gricht ausmacht und ehemalige dennen Herren von Giel und Glattburg zugehöret hatt.

Flahweil, ein grosses und ansehliches Dorffe, auch eines der schönsten und lustigsten Gegenden des gantzen Landes, allwo eine Capellen stehet und der catholische Herr Pfarrer wohnen thut. Dieses Dorf hat ein eigenes Gericht. Die zierlich schönen Felder und häufige Brunnenquellen nebst dem starcken Durchpass machen diesen Ohrt überaus angenehm.

Under- und Oberbottspurg; Grobenenzen-schweil, so A°. 1765 eine starke Feürsbrunst erlitten; Langenentzenschweil und die Egg samt dennen übrigen Örtern gehören alle in die Pfarrey Oberglatt und machen recht an-muthige und lustige Gegenden aus.

Maggenau

Maggenau, ein Cistercienser Frauenkloster, so durch Rudolf Giel, zugenannt Glattburg, A°. 1244 gestiftet und hernach von verschie-denen Edelherren und Graffen, besonders deren von Togenburg, mit reichen und grossen Schenkungen vergabt und vermeh-ret worden. Das Kloster nebst der gantzen Pfarrey, so catholisch ist, stehet unter dem Herrn Prelaten von Wettingen. Zu dem Ende dann allezeit 2 geistliche Herren Conventua- len aus bemeltem Kloster sich alldorten be-finden. Darvon der erstere den Herrn Beicht-vater des Gottshauses, der zweyte aber den Herrn Pfarrer des Ohrts ausmachet. Nebend dennen grossen Einkünfften des Klosters, under dennen [Klosterfrauen] die vornehm-ste Frau Äbtissin betittlet wirdt, besitzen sie die Niedergrechtsherrlichkeit, welches aus dem Dorffe Oberglatt, Wolfentschweil, Mennertschweil, Wolfensperg, Dieselbach und Alterschweil bestehet. Und hat die daselbstige Frau Äbtissin das Recht, gleich überigen Niedergrechtsherren bis auf 10 Pfund Pfennig zu bieten und zu straffen. Ferners gehört denselben nebst dennen vielen und grossen Lehenhöffen annoch die Fischentzen und Jagdbarkeit. Jedoch muss dieses Gricht gleich allen überigen Nieder-grichter dieses Landes laut hohen Pacificatio-nen in Paritet der Religion durchaus gleich bestellet und besetzt werden.

Degersheim

Degersheim oder Degerschen genannt, eine mittelmässige und vermischt Pfarrpfrund, so ehedemme beyderseits nacher Oberglatt pfarrgenössig gewesen. Sint A°. 1708 aber haben die Reformierten eine eigne Pfarrey, die Catholischen hingegen sint A°. 1763 auch eine eigne Pfarrey daselbsten errichtet. Allwo der gmeinsamme Gottesdienst in der daselbstigen ehemaligen Cappellen des Dorfs, so zimmlich gross ist, besuchet wirdt. Allwo auch beyder Religion Herren Pfarrer wohnen. Diesere Pfarrey macht auch auf einer Seiten die Gräntscheidung zwüschen dem loblichen Canton Appenzell A.R. und des Lands Togenburg aus. Wie nicht minder ein eigen Gericht, so die Freywäibelhueb zu Degerschen genannt wirdt, und besitzet laut 40. Articul Lit. A. der Frauenfeldischen Ver-mittlung de A°. 1759 besondere Recht im Urtelspruch über gelegen Gutt. Doch mag darbey keine andere Frag vorgenommen werden, als: Wem das gelegene Gutt selber im vorkommenden Fahl gehöre.

Literatur

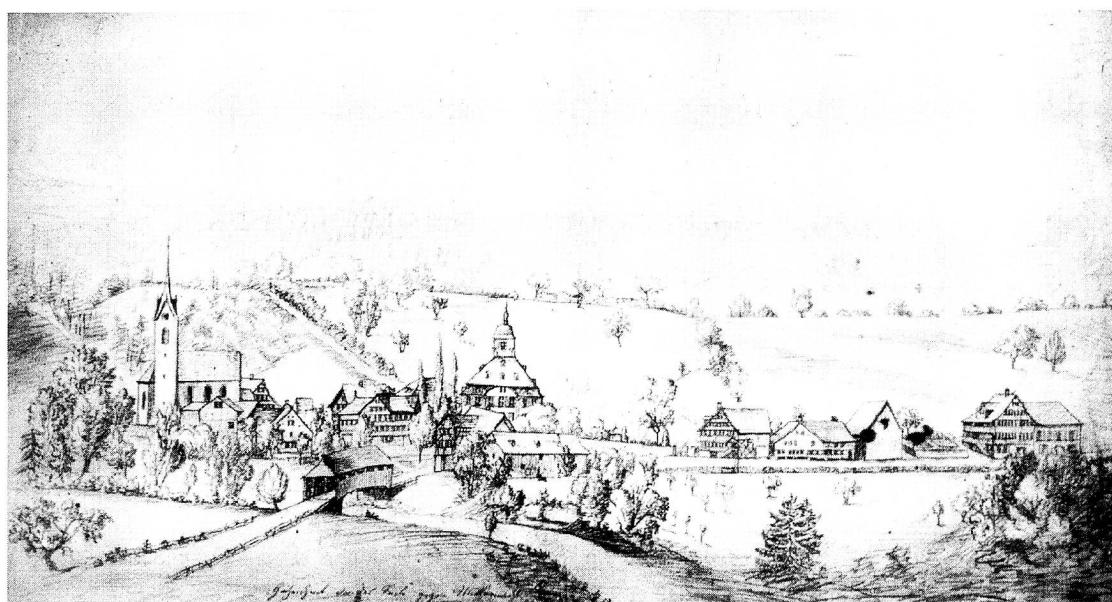
Hans Jakob Ambühl (1699-1773): Schauplatz toggenbur-gischer und eidgenössischer Geschichten, 4 Bände, Kantonsbibliothek St.Gallen Ms.Z.

Johannes Dierauer: Die Toggenburgische Moralische Gesellschaft. Neujahrsblatt des Historischen Vereins St.Gallen 1913.

Paul Staerkle: Die Toggenburgischen Landschreiber. Toggenburger Heimatjahrbuch 1951.

Armin Müller: Zu Hans Jakob Ambühl 1699-1773, dem oft genannten und doch fast unbekannten Wattwiler Chronisten. Toggenburger Blätter für Heimatkunde 1966.

Armin Müller: Lichtensteig, 1978, S. 61/62.



Oberglatt. Ref. Kirche, Hirschen und ehemalige Holzbrücke, um 1850. — Verschollene Zeichnung von Johann Jakob Alder. — Foto Kulturgüterschutz Flawil.